

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.45 Uhr

Tagungsort: Stadtsaal Purkersdorf

TOP 1 Einleitende Erfordernisse

1. PRÄSENZFESTSTELLUNG

Anwesend waren: 27/Präsenzquorum: 22

NAME	NAME
ANGERER Christoph	PUTZ Christian
BOLLAUF Susanne	RECHBERGER DI Claus
BRUNNER Roman	RÖHRICH Christian
CIPAK Martin	SAVIC Rodoljub
ERBEN Karin	SCHLÖGL Mag. Karl
HLAVKA-DE MARTIN Barbara	SCHWARZ Herbert
JAKSCH Walter	SEDA Michael
KIRNBERGER Andreas	TEUFL Thomas
MARINGER Christiane	STEINBICHLER Ing. Stefan
MATZKA Mag. Dr. Christian	TRENKER Ingrid
NEMEC Inge	WEINZINGER Manfred
OPPITZ DI Albrecht	WEINZINGER Viktor
PANNOSCH Mag. Karl	WISZNIEWSKI Karim
	WOLKERSTORFER Harald

entschuldigt:

KAUKAL Beatrix	SCHMIDL Marga
KÖCKEIS Friedrich	SYKORA Mag (FH) Jürgen
LIEHR Florian	
MAYER Elisabeth	

Weiters waren anwesend:

HLAVKA Ing. Nikolaj	HUMPEL Burkhard
GANNESHOFFER Christian	NOVOTNY Editha
STANEK Josefine	

2. Bestellen der Verifikatoren

- | | |
|--------------------|--------------------------------|
| 21) Für die SPÖ: | PUTZ GR Christian |
| 22) Für die ÖVP: | OPPITZ STR DI Albrecht |
| 23) Für die LiB&G: | MARINGER STR Christiane |
| 24) Für die FPÖ: | CIPAK GR Martin |
| 25) Für die NEOS: | ANGERER GR Christoph |

3. Bestellen einer Schriftführerin

STANEK Josefine

4. Änderungen in der Tagesordnung

4.1. Änderungen/Ergänzungen zur Vorlage

4.2. Von der Tagesordnung werden **abgesetzt**:

Im öffentlichen Teil:

GR0499	Bericht des Prüfungsausschusses
GR0500	Stellungnahmen zu Berichten des Prüfungsausschusses

Im nicht öffentlichen Teil:

GR0503	Steuer-/Abgabenangelegenheiten
GR0505	Bericht des Prüfungsausschusses
GR0505	Stellungnahmen zu Berichten des Prüfungsausschusses

5. Eingelangte Dringlichkeitsanträge

DA01

Kleinregion „Wir fünf im Wienerwald“ Breitband – Bereitstellung von GWR Daten zur Erstellung einer FTTB/H Grobplanung

Antragsteller: WOLKERSTORFER STR Harald

Aufnahme in die Tagesordnung JA einstimmig

Aufnahme als Tagesordnungspunkt: GR0511

Behandlung nach GR0502

DA02

Sanitäre Infrastruktur Friedhof Purkersdorf

Antragsteller: CIPAK GR Martin

Aufnahme in die Tagesordnung JA einstimmig

Aufnahme als Tagesordnungspunkt: GR0512

Behandlung nach GR0511

DA03

Dringliche Maßnahmen am Geh-/Radweg Linzer Straße bei ON 15

Antragsteller: MARINGER STR Christiane und Schlögl Bgm. Karl

Aufnahme in die Tagesordnung JA einstimmig

Aufnahme als Tagesordnungspunkt: GR0513

Behandlung nach GR0512

TOP 2 Berichte des Bürgermeisters

2.1. Bedarfszuweisungen zur Haushaltsstärkung

Die NÖ Landesregierung hat in der Sitzung vom 31.10.2017 eine Zuwendung an die Stadtgemeinde in Höhe von € 56.351 als Bedarfszuweisung zur Stärkung des laufenden Budgets (Ausgleichszahlung für die nicht vorhersehbare betragliche Abweichung bei den BZ I – Finanzkraftausgleich- und den Finanzzuweisungen des Bundes im Vergleich zu 2016) beschlossen.

2.2. KG Bad Säckingen-Straße 3 - Förderung

Mit Beschluss des Kuratoriums des NÖ Schul- und Kindergartenfonds, K4-B-3727/002-2015, wurde der Stadtgemeinde für den Neubau des Kindergarten Bad Säckingen-Straße 3 eine Beihilfe (Annuitätenzuschuss) in Höhe von 7% Zinsen für ein nach der Finanzkraft ermitteltes fiktives Darlehen von 50,50 % (€ 485.100) der abgerechneten und anerkannten Kosten (€ 960.000) gewährt. Die Laufzeit der Beihilfe beträgt 15 Jahre; die Zuteilung wird halbjährlich auf Grund dekursiver Berechnung veranlasst; Beginn der Beihilfenzahlung ist der 1.4.2018.

2.3. KG Bad Säckingen-Straße 7 – 4. Gruppe Beihilfe

Mit Beschluss des Kuratoriums des NÖ Schul- und Kindergartenfonds, K4-B-1174/035-2015, wurde der Stadtgemeinde für den Zu- und Umbau des Kindergarten Bad Säckingen-Straße 7, 4. Gruppe, eine nicht rückzahlbare Unterstützung in Höhe von € 7.300 für abgerechnete und anerkannte Kosten in Höhe von € 29.300 gewährt.

2.4. Forstförderung 2014-2020

Das Amt der NÖ Landesregierung, LF4, hat mitgeteilt, dass für das Projekt „Läuterung, Aufforstung und Kalamitätsflächen“, Antragsnummer 31908/04/L402/17, eine Fördersumme in Höhe € 2.280 bewilligt worden ist. Diese Summe setzt sich aus Mitteln der EU, des Bundes und des Landes NÖ zusammen und zwar wie folgt: 49,43 % EU, 30,342 % Bund, 20,228 % Land NÖ. Insgesamt beträgt der Fördersatz 80 % der eingereichten Projektkosten.

2.5. Parkgestaltung Bad Säckingen-Straße - Förderung

Das Amt der NÖ Landesregierung, RU2, hat mitgeteilt, dass für das Projekt „Parkgestaltung Bad Säckingen-Straße – Planung und Umsetzung“ bei anerkannten Gesamtkosten in Höhe von € 65.173 eine Förderung aus Mitteln der NÖ Stadterneuerung in Höhe von € 16.000 gewährt wird.

2.6. Stadterneuerungskonzept - Maßnahmenumsetzung - Förderung

Die NÖ Landesregierung hat für das Projekt „Stadterneuerungskonzept - Maßnahmenumsetzung“ eine Förderung aus Mitteln der NÖ Stadterneuerung in Höhe von € 14.500 gewährt beschlossen. Diese Förderung erfolgt unabhängig von der Projektrealisierung, die aufgrund eingereichter und abgerechneter Projekte separat unterstützt wird.

2.7. Gewerblicher Berufsschulrat – Schulerhaltungsbeitrag 2016/2017

Der Schulerhaltungsbeitrag der Stadtgemeinde für den Gewerblichen Berufsschulrat 2016/2017 ist mit Bescheid vom 26.09.2017, GBSR-FIN-2/075-2017, mit € 34.020 festgelegt worden. Dieser Betrag wird im Zuge der Anweisung der Abgabenertragsanteile einbehalten. Dem Betrag liegt eine Schüleranzahl von 27 (Lehrlinge) zu Grunde; das ergibt einen Betrag von € 1.260/Lehrling und Berufsschuljahr.

2.8. Baurechtsvertrag Arthur Krupp GesmbH (Wien-Süd) Tullnerbachstr. 50

Die Stadtverwaltung hat das Rechtsgeschäft „Baurechtsvertrag Arthur Krupp GesmbH – Tullnerbachstraße 50“ der Gemeindeaufsicht zur Genehmigung vorgelegt. Die zuständige Abteilung der Landesregierung hat mitgeteilt, dass das Rechtsgeschäft NICHT an die Genehmigung der Landesregierung gebunden ist, da der Wert des Rechtsgeschäftes die hierfür maßgebliche Wertgrenze nach § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (€ 675.261) nicht überschreitet.

Der Baurechtsvertrag ist mit dieser Klausel zur Verbücherung eingereicht worden.

2.9. Stadtbibliothek Öffnungszeiten Weihnachtsferien

Zur Durchführung der Jahresabschlussarbeiten wird die Stadtbibliothek in der Zeit vom 27.12.2017 bis einschließlich 05.01.2018 geschlossen bleiben.

2.10. Landtagswahl 28.01.2018 - Wählerverzeichnisse

Zur Durchführung der Landtagswahlen werden in NÖ die Landesbürgerevidenzen herangezogen. Der Niederösterreichische Landtag hat am 22. Juni 2017 eine Novelle des NÖ

Landesbürgerevidenzengesetzes beschlossen, mit der ab 1. Juli 2017 einige Änderungen für „Zweitwohnsitzer“ in Kraft getreten sind.

Das Vorliegen eines ordentlichen Wohnsitzes ist die Grundvoraussetzung für das Wahlrecht bei Landtags- und/oder Gemeinderatswahlen bzw. für die Eintragung in die entsprechenden Wählerevidenzen.

Seit 1. Juli 2017 sind nunmehr Personen bei der Anmeldung eines Zweitwohnsitzes verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes zur Beurteilung des ordentlichen Wohnsitzes mitzuwirken und ein Wählerevidenzblatt auszufüllen. Die Behörde hat auf Grund dieser Daten und allfälliger weiterer Erhebungen festzustellen, ob eine Eintragung in die Wählerevidenzen für Landtags- und Gemeinderatswahlen erfolgen kann oder nicht.

Alle in Purkersdorf gemeldeten „Zweitwohnsitzer“ wurden zuerst an ihrem Purkersdorfer Nebenwohnsitz und schließlich – 1 Monat später - an ihrem Hauptwohnsitz angeschrieben. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Arbeiten dauern noch an, insbesondere auch wegen der bevorstehenden Landtagswahl habe ich gemeinsam mit der Verwaltung folgende Vorgehensweise für die Erstellung des Wählerverzeichnis zur Landtagswahl 2018 gewählt:

- Alle Personen mit Purkersdorfer Nebenwohnsitz, die bis zum Stichtag, 17.11.2017, mitgeteilt haben, dass Sie vom Wahlrecht nicht Gebrauch machen wollen und verzichtet haben, werden aus der Landes- und/oder Gemeindewählerevidenz gestrichen.
- Bei allen anderen Personen mit Nebenwohnsitz bleibt das Wahlrecht zum Stichtag der Landtagswahl 17.11.2017 unverändert; d.h. diese Personen haben vorläufig bis zur endgültigen Behandlung der Wählerevidenzblätter das Landes- und/oder Gemeindewahlrecht.
- Alle offenen Landes- und GemeindebürgerInnen-Evidenz-Fälle werden nach der Landtagswahl 2018 zu Ende geführt. Bis 31.01.2018 einlangende Erklärungen werden der Beurteilung der Evidenzqualität zu Grunde gelegt.

2.11. Entwicklung Bevölkerungszahl

Mit Stichtag 31.10.2017 waren in Purkersdorf 9.703 EinwohnerInnen mit Haupt- und 1.540 EinwohnerInnen mit Nebenwohnsitz gemeldet. Die Zahlen sind noch unberichtigt, weil die für Zuteilung der Abgabenertragsanteile ermittelte Bevölkerungszahl einem mehrmonatigem Beobachtungszeitraum unterliegt. Grundsätzlich kann aber die Aussage getroffen werden, dass die Zahl der Hauptwohnsitzer zur Zeit stagniert bzw. leicht rückläufig ist; das ist aus meiner Sicht insbesondere auf die Ausweitung des Parkpickerls in Wien und auf die Erhaltung möglicher Eintrittsrechte in Gemeindewohnungen in Wien zurückzuführen.

2.12. Terminplanung 2018

Terminplan 2018		
Stadtrat	Datum/Uhrzeit	Gemeinderat
	23.01.2018, 18.30 Uhr	
	13.03.2018, 18.30 Uhr	
	20.03.2018, 19.00 Uhr	
	15.05.2018, 18.30 Uhr	
	12.06.2018, 18.30 Uhr	
	19.06.2018, 19.00 Uhr	
	21.08.2018, 18.30 Uhr	
	18.09.2018 18.30 Uhr	
	25.09.2018, 19.00 Uhr	
	16.10.2018, 18.30 Uhr	
	20.11.2018, 18.30 Uhr	
	27.11.2018, 19.00 Uhr	

Ich ersuche alle Ausschussvorsitzenden die Termine für die Sitzungen ihrer Gremien so zu legen, dass eine zeitgerechte Vorbereitung der Sitzungen des Stadt- und Gemeinderates möglich ist.

ANTRAG

Der Bericht des Bürgermeisters wird zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Bericht sprachen:

Schlögl, Angerer, Wolkerstorfer, Maringer

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.A. Sonstige Berichte und/oder Anfragen

TOP 3 Genehmigung von Protokollen

Bis zu Sitzungsbeginn sind keine schriftlichen Einwände gegen das Protokoll der letzten Sitzung vom 26.09.2017 eingebracht worden.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der 12. Sitzung vom 26.09.2017.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Verifizierungsvermerk Protokoll 28.11.2017

Das Protokoll des Gemeinderates vom 28.11.2017 ist in der Sitzung des Gemeinderates am 20.03.2018 verifiziert worden und wird von je einem/r Vertreter/in der im Gemeinderat vertretenen Parteien bzw. wahlwerbenden Gruppen unterfertigt.

Bürgermeister

SPÖ

ÖVP

LiB&G

FPÖ

NEOS

Berichterstatter/Antragsteller: SCHLÖGL BGM Mag. Karl

BERICHT

WIPUR-Finanzierungen

Zum 30.09.2017 hat die WIPUR GmbH von den ursprünglich aufgenommenen Krediten im EURO-Gegenwert von 39.421.869,17 noch offene Kreditverbindlichkeiten im EURO-Gegenwert von € 15.345.833,15 (CHF-Finanzierungen zum Stichtagskurs bewertet) – d.h. 61,1% der aufgenommenen Fremdfinanzierungen wurden bereits getilgt!

Die Finanzierungsstruktur des offenen Kreditstandes beträgt 79,8% EURO : 20,2% CHF (CHF-Finanzierungen bewertet zum Stichtagskurs 30.09.2017).

Projekt „Neubau Kindergarten Bad Säckingen-Str. 3“ – Förderfreigabe

Am 25.10.2017 fand die Überprüfung der Endabrechnung des Projekts „Neubau Kindergarten Bad Säckingen-Str. 3“ in den Räumlichkeiten der WIPUR GmbH durch die Vertreterin des Landes NÖ statt. Ergebnis: Alles in Ordnung. Mittlerweile ist auch schon der Bescheid des Landes NÖ zur Freigabe der Auszahlung der Fördermittel in Form eines Annuitätenzuschusses für ein fiktives Darlehen über 15 Jahre bei der Stadtgemeinde Purkersdorf eingetroffen.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Berichtersteller: SCHLÖGL BGM Mag. Karl

SACHVERHALT

Badesaison 2018 - Termine

Aufgrund der Umsetzung des Projekts „Neubau Hochbauten Wienerwaldbad“ wäre es für den engen Bauzeitplan sehr hilfreich, die Badesaison 2018 insgesamt um 1 Woche nach vorne zu verlegen → Saisonbeginn: Samstag, 05. Mai 2018 – Saisonende: Sonntag, 02. September 2018.

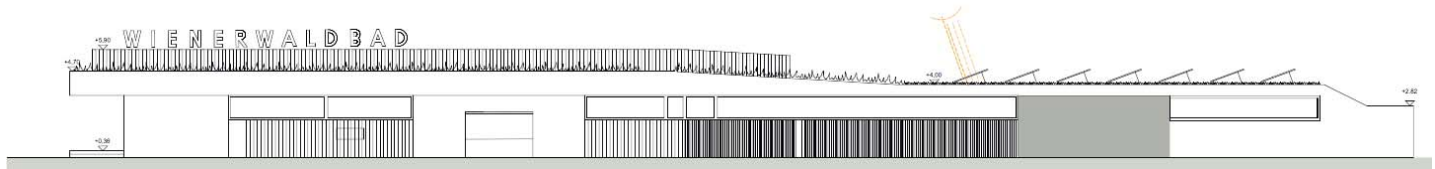
Neubau Hochbauten Wienerwaldbad

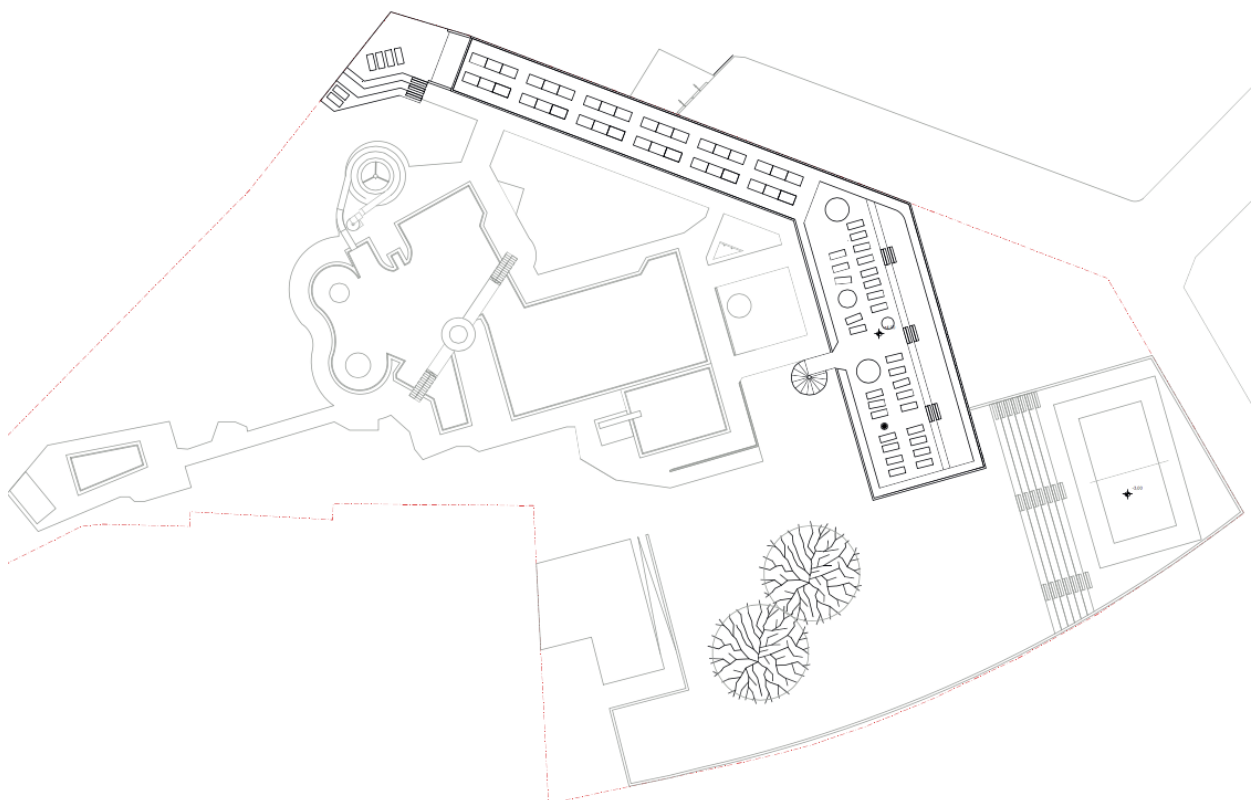
Nach eingehenden Beratungen empfiehlt der für dieses Projekt eingesetzte Baubeirat folgende Projektumsetzung:

Projektumfang

Auf dem Grundstück Nummer 486/3 inneliegend in der Liegenschaft EZ 1566 der KG 01906 Purkersdorf mit der Postadresse Fürstenberggasse 9, 3002 Purkersdorf, soll nach Schleifung der Bestandsgebäude (Hochbauten) ein Neubau mit folgenden Funktionen auf Basis des Siegerprojekts des Realisierungswettbewerbs des Architekturbüros Treberspurg & Partner errichtet werden:

- Errichtung eines eingeschößigen Betriebsgebäudes (Kabinen, Sanitäranlagen, Räumlichkeiten für Bademeister und Sanität, Eintrittsbereich mit Kassenkiosk, Buffet-Küchenbereich inklusive Lager- und Personalräumen)
- Sanierung des Bestandskellers und Unterbringung der technischen Anlagen
- Errichtung einer rund 400 m² Liegeterrasse auf dem Dach des neuen Betriebsgebäudes über dem Buffet/Küchen- und Eintrittsbereich
- Errichtung eines ca. 60 m² großen Werkstatt/Lager-Gebäudes gegenüber dem Wassertechnikgebäude in der süd/westlichen Grundstücksecke
- Errichtung eines eingezäunten Sportbereichs in der süd/östlichen Grundstücksecke
- Erneuerung des Zaunsystems (inklusive Fundamente) entlang der östlichen und südlichen Grundstücksgrenze
- Das Betriebsgebäude wird in statischer und haustechnischer Sicht (Versorgungsschächte) so geplant, dass eine mögliche Aufstockung zu einem späteren Zeitpunkt um eine Geschoßebene im Bereich des rund 400 m² großen Bereichs über dem Buffet/Küchen- und Eintrittsbereich möglich ist





Projektbudget

Die WIPUR GmbH hat auf Basis des Planstandes „Vorentwurf“ mit dem oben dargestellten Projektumfang ein detailliertes Projektbudget kalkuliert. Dieses Projektbudget sieht Nettogesamtkosten in Höhe von € 2.850.000,-- vor. Darin sind auch alle Einrichtungsgegenstände und sämtliche Adaptierungen in den Außenanlagen (z.B. Sonnensegel bei Kinderbecken oder kleine Spielplatzgerätschaften) enthalten.

Bauzeitplan

Baubeginn: KW 36/2018

Betriebs-Fertigstellung: KW 17/2019

Betriebsbeginn: 11. Mai 2019

Kaufmännisch/rechtliche Umsetzung

Hinsichtlich der kaufmännisch/rechtlichen Umsetzung des Projekts empfiehlt der Baubeirat dem Gemeinderat nach ausführlichen Beratungen dieses Projekt mit der sogenannten „Baurechtsvariante“ abzuwickeln. Unter Abwägung aller Vor- und Nachteile stellt diese Variante für die Stadtgemeinde Purkersdorf die beste und effizienteste Form für die Projektabwicklung dar.

Die Baurechtsvariante funktioniert wie folgt: Mittels eines zwischen der Stadtgemeinde Purkersdorf und der WIPUR GmbH abzuschließenden Baurechtsvertrages erhält die WIPUR GmbH das Baurecht für die komplette Liegenschaft EZ 1566, Grundstück-Nr. 486/3, der KG 01906 Purkersdorf im Katastralausmaß von 8.664 m². Die WIPUR errichtet im eigenen Namen und auf eigene Rechnung den Neubau der Hochbauten. Die Finanzierung des Projekts mittels einer Kreditfinanzierung erfolgt in der WIPUR, als Sicherheit dient eine Garantieerklärung der Stadtgemeinde Purkersdorf. Die WIPUR schließt mit der Stadtgemeinde Purkersdorf einen unbefristeten Mietvertrag über die gesamte Liegenschaft inklusiver aller Gebäude, Einrichtungen, technischen Anlagen ab – halbjährliche Mieten ab 2020 – 25-jähriger Kündigungsverzicht. Die Stadtgemeinde Purkersdorf betreibt so wie bisher im eigenen Namen und auf eigene Rechnung das Wienerwaldbad Purkersdorf.

Die notwendigen Verträge – Baurechtsvertrag und Mietvertrag - liegen zur Zeit in Entwurfsform vor. Die endgültige Beschlussfassung für die Verträge ist in der Gemeinderatssitzung im März 2018 vorgesehen.

Finanzierung

Die WIPUR GmbH hat für die Fremdfinanzierung des Projekts entsprechende Kreditangebote mit einem Kreditvolumen von € 2.850.000,-- eingeholt – Baufinanzierung bis Ende 2019 und Tilgungsfinanzierung über 25 Jahre ab 2020. Als Bestbieter ist die HYPO NÖ mit einer Kondition von einem all in-Aufschlag von 0,74% auf den 6-M-EURIBOR hervorgegangen.

Als Sicherstellung für die seitens der WIPUR GmbH abzuschließende Finanzierung dient die beigefügte Garantieerklärung.

Beilagen zu diesem Tagesordnungspunkt

- Baurechtsvertrag im Entwurf
- Garantieerklärung mit der HYPO NOE Landesbank für NÖ und Wien AG
- Mietvertrag im Entwurf

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Vorverlegung der Badesaison 2018 um eine Woche zu – Saison 2018: Samstag, 05. Mai 2018 – Sonntag, 02. September 2018.

Der Gemeinderat stimmt der Umsetzung des Projekts „Neubau Hochbauten Wienerwaldbad“ gemäß dem im Sachverhalt definierten Projektumfang zu. Als Projektbudget wird ein

Maximalbetrag von netto € 2.850.000,-- genehmigt, wobei die Zielsetzung verfolgt werden soll, die Netto-Gesamtkosten durch Projektoptimierungen unter der Prämisse der Beibehaltung der funktionalen Gebäudequalität möglichst in den Kostenbereich von € 2.700.000,-- zu bringen.

Die WIPUR GmbH wird mit der Umsetzung des Projekts auf Basis der im Sachverhalt dargestellten Baurechtsvariante betraut. Die endgültigen Verträge – Baurechts- und Mietvertrag – werden in der nächsten Gemeinderatssitzung im März 2018 beschlossen.

Zur Besicherung der WIPUR-Projektfinanzierung genehmigt der Gemeinderat den Abschluss der Garantieerklärung mit der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, die in der Beilage/02 zu diesem Beschluss vorliegt.

Sämtliche erwähnten **Beilagen** zu diesem Beschluss bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Entscheidung; es sind dies:

- **Baurechtsvertrag im Entwurf/01**
- **Garantieerklärung mit der HYPO NOE Landesbank für NÖ und Wien AG/02**
- **Mietvertrag im Entwurf/03**

Zu diesem Antrag sprachen:

Schlögl, Angerer, Kirnberger

Abstimmungsergebnis:

dafür: 26

dagegen: 1 (Angerer)

BAURECHTSVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

1. der **Stadtgemeinde Purkersdorf**, Geschäftsanschrift A-3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1 (Rathaus), die *Stadtgemeinde Purkersdorf* als Baurechtsbestellerin und als solche im folgenden kurz bezeichnet, einerseits; und
2. der **WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH** mit dem Sitz in Purkersdorf und der Geschäftsanschrift A-3002 Purkersdorf Hauptplatz 1, die *WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH* als Bauberechtigte und als solche im folgenden kurz bezeichnet, andererseits;

wie folgt:

§ 1

Präambel

Die *Stadtgemeinde Purkersdorf* ist alleinige grundbücherliche Eigentümerin des Grundstücks Nummer 486/3 inliegend in der EZ 1566 der KG 01906 Purkersdorf im Katastralausmaß von 8.664 m².

§ 2

Vorhaben und Zweck

Auf dem Grundstück Nummer 486/3 soll von der *WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH* als Bauführerin nach Schleifung der Bestandsgebäude ein Neubau der Hochbauten des Wienerwaldbades Purkersdorf entstehen. Zu diesem Zweck soll die *Stadtgemeinde Purkersdorf* der *WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH* ein Baurecht einräumen.

Die Schleifung der Bestandsgebäude sowie die Errichtung der neuen Hochbauten für den Betrieb des Wienerwaldbades Purkersdorf sind Geschäftsgrundlage für die Einräumung des gegenständlichen Baurechtes.

§ 3

Vertragsgegenständliches Grundstück

Gegenstand dieses Baurechtsvertrages ist das Grundstück 486/3 der KG 01906 Purkersdorf. Auf diesem Grundstück befindet sich derzeit die Badeanlage des Wienerwaldbades Purkersdorf inklusive Bestandsgebäude.

§ 4

Baurechtsbestellungen

Nunmehr räumt die *Stadtgemeinde Purkersdorf* der *WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH* das Recht ein, auf und unter der Bodenfläche des oben näher beschriebenen Grundstücks ein Bauwerk zu haben (Baurecht im Sinn des Baurechts-gesetzes). Das Baurecht ist dinglich, veräußerlich, verpfändbar und - sofern der Bau-berechtigte eine natürliche Person ist - vererblich. Der Bauberechtigten stehen an den von

ihr errichteten Bauwerken die Rechte des Eigentümers zu; am Grundstück stehen ihr die Rechte eines Fruchtgenussberechtigten zu.

Die *WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH* nimmt die Einräumung des Baurechtes an diesem Grundstück an.

§ 5

Beginn und Ende

Die durch diesen Vertrag entstehenden schuldrechtlichen Ansprüche entstehen bereits mit Vertragsunterfertigung durch beide Parteien. Ab Rechtswirksamkeit dieses Vertrages bis zur Begründung des Baurechtes wird der Bauberechtigte bereits die Nutzung überlassen, sodass mit Rechtswirksamkeit dieser Verträge sämtliche Rechte und Pflichten, wie wenn das Baurecht bereits begründet wäre, der Bauberechtigte zustehen. Das Baurecht selbst als dingliches Recht beginnt erst mit dem Zeitpunkt der grundbücherlichen Einverleibung als Last der genannten Liegenschaft. Als Stichtag für die Verrechnung wird der 1.1.2019 festgelegt.

Das Baurecht endet am 31.12.2065 (einunddreißigsten Dezember zweitausendfünfundsechzig).

§ 6

Baurechtszinse

Als Baurechtszins wird von den Vertragsparteien ein Betrag von jährlich € 100,-- (EURO Einhundert) zuzüglich einer allfälligen gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart. Die Umsatzsteuerbarkeit kann auch durch eine einseitige Optierung auf die Regelbesteuerung gem. § 6 (2) UStG 1994 durch die Baurechtsbestellerin erfolgen.

Der Baurechtszins ist jährlich, und zwar am 30.06. auf ein von der Baurechtsbestellerin namhaft zu machendes inländisches Konto spesen- und abzugsfrei zu überweisen. Der erste Baurechtszins ist ab dem Kalenderjahr zu entrichten, das auf die Fertigstellung der Gebäude gemäß § 2 folgt.

Für den Fall des Verzuges bei der Bezahlung des Bauzinses werden sofort fällige, kontokorrentmäßige Verzugszinsen von einem Prozent monatlich vereinbart.

§ 7

Wertsicherung

Zur Vermeidung der Folgen einer Geldwertänderung wird zwischen den Vertragsparteien die Wertsicherung des im § 6 vereinbarten Baurechtszinses vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlautebarte Verbraucherpreisindex (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Nachfolgeindex oder ein anderer objektiver Wertmesser. Bezugsgröße für diesen Vertrag ist die Indexzahl Dezember 2018. Die erstmalige indexmäßige Anpassung des Baurechtszinses erfolgt für das Kalenderjahr 2021.

Die Wertsicherung des Baurechtszinses des jeweiligen Kalenderjahres ist jeweils anhand der verlaublichen Indexzahl für das Kalenderjahr des jeweils abgelaufenen Jahres (Vergleichszahl) zu ermitteln; die jährlichen Baurechtszinse steigen oder fallen in dem Verhältnis, in dem die Vergleichszahl mit der Bezugsgröße dieses Vertrages steht.

Die Annahme eines nicht erhöhten Betrages gilt nicht als Verzicht auf die Geltendmachung der Wertsicherung.

Die Zahlungsmodalitäten des § 6 sowie die dortige Verzugszinsenregelung gelten sinngemäß.

§ 8

Solidarhaftung bei einer Mehrzahl von Bauberechtigten

Bei einer Mehrzahl von Bauberechtigten haftet jeder von ihnen für den jeweiligen wertgesicherten Baurechtszins und allfällige Zinsen und Verzugszinsen solidarisch.

§ 9

Reallasten

Zur dinglichen Sicherstellung des im § 6 geregelten jährlichen Baurechtszinses, der Verzugszinsen und der im § 7 genannten Wertsicherung wird auf den zu eröffnenden Baurechtseinlagen von der Bauberechtigten je eine Reallast zugunsten der Baurechtsbestellerin bestellt. Der Reallast dürfen im Grundbuch keine anderen Geldlasten vorangehen.

§ 10

Bauvorhaben - Baupläne - Ausschreibung

Die Bauberechtigte wird das Bauvorhaben des Neubaus der Hochbauten des Wienerwaldbades Purkersdorf inklusive Außenanlagen gemäß den bereits vorliegenden Bauplänen errichten. Abweichungen vom Projekt und alle die Errichtung, Änderung, Ergänzung oder Wiederherstellung von Bauwerken sind der Baurechtsbestellerin zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen. Die Bauwerke dürfen ohne Einwilligung des Baurechtsbestellers weder wesentlich verändert noch ganz oder teilweise abgebrochen werden.

§ 11

Erhaltungs- und Versicherungspflicht

Der Bauberechtigte ist verpflichtet, die jeweiligen Bauwerke stets in gutem baulichem und für die vorgesehene Nutzung voll funktionsfähigen Zustand zu erhalten und regelmäßig die notwendigen Reparaturen und sonstigen Instandhaltungsarbeiten und Instandsetzungen durchzuführen und auf eigene Kosten vorzunehmen. Kommt die Bauberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Baurechtsbestellerin berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer zu setzenden angemessenen Nachfrist die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Bauberechtigten selbst durchführen zu lassen.

Die Bauberechtigte ist weiters verpflichtet, für die gesamte Dauer des Baurechtes eine dem Baubestand nach angemessene Gebäudeneuwertversicherung abzuschließen, das Versicherungsverhältnis aufrecht zu erhalten und die Prämien fristgerecht zu zahlen.

Für den Fall des gänzlichen oder teilweisen Untergangs eines Bauwerkes ist die Bauberechtigte verpflichtet, das Bauwerk in seinem vorherigen Zustand wiederaufzuführen und die Versicherungssumme zum Wiederaufbau zu verwenden. Die Verpflichtung zur Bezahlung des Baurechtszinses erlischt in diesem Fall nicht. Der Baurechtszins ermäßigt sich in diesem Fall jedoch nach Maßgabe der Benutzbarkeit der Gebäude.

Die Bauberechtigte räumt der Baurechtsbestellerin als Grundeigentümerin die Reallast der Instandhaltung und des Wiederaufbaues gemäß diesem Vertragspunkt ein. Diese Reallast ist im Grundbuch sicherzustellen.

§ 12

Veräußerungs- und Belastungsverbot, Vorkaufsrecht

Die Bauberechtigte verpflichtet sich, das vertragsgegenständliche Baurecht nicht ohne Zustimmung der *Stadtgemeinde Purkersdorf* zu veräußern oder zu belasten. Weiters räumt die Bauberechtigte der *Stadtgemeinde Purkersdorf* am Baurecht ein grundbücherlich sicherzustellendes Vorkaufsrecht ein. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf alle Fälle der Veräußerung. Für die Ausübung des Vorkaufsrechtes gelten die Regeln des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Die im § 1075 ABGB genannte Frist wird jedoch auf vier Monate verlängert.

§ 13

Auflösung bei Zinszahlungsverzug

Der Baurechtsvertrag kann aufgelöst werden, wenn die Bauberechtigte mit der Zahlung des jeweiligen Baurechtszinses für mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre im Verzug ist. Diesfalls hat die Baurechtsbestellerin der Bauberechtigten mittels eingeschriebenen Briefes unter Androhung des Erlöschens des Baurechtsvertrages aufzufordern, binnen einer Nachfrist von mindestens einem Monat die ausständigen Baurechtszinse samt den fälligen Verzugszinsen zu begleichen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die Baurechtsbestellerin berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes die Auflösung der Baurechte zu erklären. Die Bauberechtigte ist diesfalls verpflichtet, die zur Löschung des Baurechtes im Grundbuch erforderlichen Erklärungen abzugeben und Unterschriften zu leisten.

§ 14

Folgen bei Zeitablauf

Nach Ablauf der im § 5 dieses Vertrages genannten Baurechtsdauer erlischt das Baurecht. Der jeweilige Grundeigentümer wird Eigentümer des gesamten Zubehörs des ehemaligen Baurechtes, also insbesondere der errichteten Gebäude und der technischen Anlagen. Er hat nicht das Recht, das Schleifen der bestehenden Gebäude und technischen Anlagen und die Herstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen. Eine Entschädigungszahlung des Grundeigentümers an den jeweiligen Bauberechtigten wird ausgeschlossen.

Die zum Zeitpunkt des Erlöschens der Baurechte bestehenden Bestandverhältnisse gehen auf den Liegenschaftseigentümer als neuem Bestandgeber über.

§ 15

Überbindung

Beide Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im jedem Fall der Veräußerung des Eigentumsrechtes beziehungsweise des Baurechtes auf den Rechtsnachfolger - samt dieser Verpflichtung zur Überbindung - zu überbinden. Solange der jeweilige Erwerber nicht alle Rechte und Pflichten übernommen hat, haftet der Veräußernde persönlich weiter.

§ 16

Realsteuern

Die Bauberechtigte übernimmt während der gesamten Vertragsdauer die Bezahlung sämtlicher Realsteuern soweit sie sich auf das vertragsgegenständliche Grundstück beziehen, wie insbesondere der gesamten Grundsteuer und der Aufschließungsabgabe.

§ 17

Allgemeine Bestimmungen

Die Baurechtsbestellerin hat keine besonderen Eigenschaften des vertragsgegenständlichen Grundstücks zugesichert. Der Bauberechtigten ist das Vertragsobjekt und deren Bebaubarkeit, Flächenwidmung, Ausmaß und Zustand bekannt.

Die Baurechtsbestellerin haftet - soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde - für die Schulden-, Lasten- und Bestandfreiheit des Grundstücks und dafür, dass das Baurecht tatsächlich grundbücherlich eingetragen werden kann. Sie haftet jedoch nicht für einen bestimmten Zeitpunkt der grundbücherlichen Eintragung des Baurechtes.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, die nach Eintragung im Grundbuch von der Bauberechtigten verwahrt wird; die Baurechtsbestellerin erhält eine beglaubigte Vertragsschrift.

§ 18

Kosten und Abgaben

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Eintragung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Verkehrssteuern verpflichtet sich im rechtlichen Innenverhältnis die Baurechtsinhaberin allein zu zahlen. Die bestehenden Solidarhaftungen im Außenverhältnis sind bekannt.

§ 19

Verbücherungserklärungen

Die Vertragsparteien erteilen die Einwilligungen, dass auf Grund dieses Vertrages im Grundbuch über die Katastralgemeinde 01906 Purkersdorf nachstehende Grundbuchshandlungen vorgenommen werden können:

- I.. ob der im § 1 näher bezeichneten Liegenschaft im Lastenblatt die Einverleibung des Baurechtes bis zum 31.12.2065
- II. die Eröffnung einer neuen Baurechtseinlage und ob dieser Baurechtseinlage

- a. die Einverleibung des Baurechtes für *WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH*,
- b. die Einverleibung der Reallast des Baurechtszinses und der Instandhaltung und des Wiederaufbaues gemäß den §§ 6, 7, 8 und 11 dieses Vertrages für die *Stadtgemeinde Purkersdorf*,
- c. die Einverleibung des Vorkaufsrechtes gemäß § 12 dieses Vertrages für *Stadtgemeinde Purkersdorf*.

§ 20

Feststellungen

Die Geschäftsführer der *WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH* erklären, dass die Gesellschaft ihren Sitz im Inland hat und an ihr ausschließlich eine österreichische Gebietskörperschaft als Gesellschafterin beteiligt ist.

§ 21

Genehmigung

Dieses Rechtsgeschäft bedarf der Genehmigung der Landesregierung gemäß § 90 NÖ GdeO.

BEILAGE/02 zu GR0477 WIPUR: Projekt „Neubau Hochbauten Wienerwaldbad“ - Garantieerklärung

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG
zH Herrn Franz Gyöngyösi
Hypogasse 1
3100 St. Pölten

Garantie

Sehr geehrte Damen und Herren!

Uns ist bekannt, dass die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG („HYPO NOE“) mit WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH („Kreditnehmer“) in Geschäftsverbindung steht und mit dem Kreditnehmer im Rahmen dieser Geschäftsverbindung einen Kreditvertrag über einen Kreditbetrag in Höhe von EUR 2.850.000,00 („Kreditvertrag“) abgeschlossen hat. Die Bestimmungen des Kreditvertrages sind uns bekannt.

In diesem Zusammenhang übernehmen wir Ihnen gegenüber die folgende unwiderrufliche abstrakte

Garantie

1. Wir verpflichten uns, unbedingt und unwiderruflich, jederzeit auf Ihre erste schriftliche Aufforderung ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses einen Betrag von maximal EUR 3.135.000,00 (Euro dreimillioneneinhundertfünfunddreißigtausend) binnen acht Tagen an Sie zu bezahlen. Wir verzichten auf sämtliche Einreden und Einwendungen einschließlich Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte.
2. Sie sind berechtigt, Ihnen vom Kreditnehmer angebotene Zahlungen zurückzuweisen und uns aus dieser Garantie in Anspruch zu nehmen, wenn Sie befürchten, dass Sie die Ihnen angebotene Zahlung wieder zurückzahlen müssen (zB weil sie anfechtbar ist). Falls Sie nach Erlöschen der Garantie eine erhaltene Zahlungen, die der Kreditnehmer an Sie geleistet hat, zurückzahlen müssen (zB weil sie erfolgreich angefochten worden sind), lebt diese Garantie wieder auf und wir sind zur Zahlung unter dieser Garantie verpflichtet.
3. Wir verpflichten uns, unsere allfälligen Regressansprüche, die uns gegenüber dem Kreditnehmer aus einer Zahlung aus dieser Garantie zustehen, solange nicht geltend zu machen, bis alle Ihre gegenwärtigen und künftigen Forderungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag rechtsgültig erfüllt sind.
4. Wir bestätigen, dass unsere Verpflichtungen aus dieser Garantie mit allen anderen unserer unbesicherten Verpflichtungen mindestens gleichrangig (pari passu) sind.
5. Die Forderungen aus dem Kreditvertrag können als Deckungswert für nach österreichischem Recht ausgegebene Kommunalbriefe und/oder Pfandbriefe für die HYPO NOE bzw. für allfällige Konsorten herangezogen werden. Gemäß § 5 Abs 2 Pfandbriefgesetz findet eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen nicht statt.
6. Wir erklären uns ausdrücklich damit einverstanden, dass Sie alle im Zusammenhang mit der Garantie erlangten Daten automationsunterstützt verarbeiten und Geheimnisse im Sinne des § 38 Abs. 1 Bankwesengesetz und personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Z 1 Datenschutzgesetz 2000 (i) an Dritte, die am Risiko aus dem Kreditverhältnis beteiligt sind



- 1 -

oder sich daran zu beteiligen beabsichtigen, etwa als Gläubiger einer Schuldverschreibung, die mit dem Kreditverhältnis verknüpft ist (credit linked note), in Form der Bestellung einer Sicherheit oder der Übernahme einer Haftung, und (ii) an Ihre Refinanzierungsgeber, insbesondere an solche, denen gegenüber Ihre Forderungen gegen den Kreditnehmer als Sicherheit dienen sollen, darunter insbesondere die Oesterreichische Nationalbank, die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, die Europäische Zentralbank, die European Bank for Reconstruction and Development oder die Europäische Investitionsbank, - jeweils soweit dies zur Beurteilung des Kreditrisikos (inklusive der bestellten Sicherheiten) oder zur Übertragung von Forderungen oder Risiken aus dem Kreditvertrag notwendig ist, - sowie (iii) an Einlagen- und Anlegerentschädigungseinrichtungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers im Rahmen eines Frühwarnsystems zur Beurteilung allfälliger von diesen Einrichtungen abzudeckender Risiken, und (iv) an Einrichtungen, die Sie zur Erfüllung von Pflichten aus den bankrechtlichen Ordnungsnormen (insbesondere den §§ 22 ff BWG) beiziehen, soweit dies zur Erfüllung dieser Pflichten notwendig ist, weitergeben. Die weitergegebenen Daten können insbesondere die in der Garantieerklärung enthaltenen Daten, Daten aus den Ihnen übermittelten Informationen (wie Berichte und Abschlüsse) oder sonstige von Ihnen im Rahmen der Risikobeurteilung verarbeitete Daten umfassen. Die Datenweitergabe ist auch zulässig, wenn der Datenempfänger außerhalb der EU ansässig ist, insbesondere in Ländern, die andere, auch niedrigere Datenschutzstandards haben. Im Umfang dieses Punktes entbinden wir Sie hiermit ausdrücklich gemäß § 38 Absatz 2 Z 5 BWG vom Bankgeheimnis.

7. Sie haben das Recht, alle Rechte, Forderungen und Ansprüche aus dieser Garantie (insbesondere auch das Recht zur Ziehung dieser Garantie) an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.
8. Die Inanspruchnahme der Garantie hat mittels eingeschriebenen Briefes an uns Stadtgemeinde Purkersdorf mit der Adresse Hauptstraße 1, 3002 Purkersdorf zu erfolgen. Eine Inanspruchnahme mit Telefax Nummer 02231-63601 ist vorweg zulässig, sofern uns das eingeschrieben versandte Originalschreiben innerhalb von sieben Tagen ab Zugang des Telefaxes zugeht.
9. Diese Garantie ist unwiderruflich und so lange gültig, bis alle Ihre gegenwärtigen und künftigen Forderungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag rechtsgültig erfüllt sind und Sie uns hiervon in Kenntnis gesetzt haben. Die Garantie erstreckt sich auch auf eine allfällige Kreditprolongation oder sonstige Änderung und Ergänzung des Kreditvertrags.
10. Alle mit dieser Garantie verbundenen Kosten (insbesondere Steuern, Gebühren, Abgaben, Spesen und Barauslagen) sind von uns zu tragen bzw. zu ersetzen.
11. Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist ausschließlich das für Handelssachen zuständige Gericht in Wien. Sie sind berechtigt, ihre Rechte auch beim sonst örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.
12. Diese Garantie bedarf keiner ausdrücklichen Annahmeerklärung Ihrerseits und ist auch ohne Ihre Annahmeerklärung rechtswirksam.



- 2 -

Mietvertrag

abgeschlossen zwischen:

1. der **WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH** mit dem Sitz in Purkersdorf und der Geschäftsanschrift A-3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1, vertreten durch ihre satzungsmäßigen Organe, im Folgenden kurz **WIPUR** genannt, als Vermieterin, und
2. der **Stadtgemeinde Purkersdorf**, per Adresse A-3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1 (Rathaus), diese vertreten durch ihre gefertigten Organe, im Folgenden kurz **Stadt** genannt, als Mieterin,

wie folgt:

§ 1

Präambel

1. Die **WIPUR** ist Bauberechtigte auf der im Eigentum der **Stadt** stehenden Liegenschaft EZ 1566, Grundstück Nr. 486/3, der KG 01906 Purkersdorf – Postadresse: Fürstenberggasse 9, 3002 Purkersdorf, im Katastralausmaß von 8.664 m².
2. Auf dem gegenständlichen Grundstück betreibt die **Stadt** das öffentliche Freibad „Wienerwaldbad Purkersdorf“. Die Bestandsanlagen bestehen aus der Beckenlandschaft inklusive der wassertechnischen Anlagen sowie einem 50 Jahre alten Hochbau, der die Kabinen, Sanitäranlagen und den Buffetbereich beherbergt. Die **WIPUR** wurde von der **Stadt** mit der Schleifung der Hochbauten und mit der Errichtung eines modernen Neubaus beauftragt. Die **WIPUR** errichtet als Bauberechtigte die Neubauten. Nach Fertigstellung der Neubauten – April 2019 – wird mit diesem Mietvertrag die komplette Liegenschaft mit allen Gebäuden und wassertechnischen Anlagen an die **Stadt** vermietet. Die **Stadt** betreibt auf der Liegenschaft weiterhin das öffentliche Freibad „Wienerwaldbad Purkersdorf“.

§ 2

Mietgegenstand

Gegenstand dieses Mietvertrages ist die komplette Liegenschaft der EZ 1566, Grundstück Nr. 486/3, der KG 01906, inklusive sämtlicher darauf befindlicher Hoch- und Tiefbauten (Gebäude, Schwimmbecken, technische Anlagen) sowie feste und bewegliche Einrichtungsgegenstände.

Das Mietrechtsgesetz ist auf diesen Hauptmietvertrag gemäß § 1 (2) Ziffer 5 MRG nicht anwendbar.

§ 3

Mietzweck

Der Mietgegenstand wird seitens der Mieterin für den Zweck der Betreibung des öffentlichen Freibads „Wienerwaldbad Purkersdorf“ verwendet. Eine Änderung des Mietzwecks bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

§ 4

Mietvereinbarung

Die Stadt mietet den vorstehend beschriebenen Mietgegenstand gemäß den folgenden Vertragspunkten von der *WIPUR*, die die Vertragsannahme erklärt.
Die gänzliche oder teilweise Untervermietung des Mietgegenstandes sowie jede andere Form der Weitergabe ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterseite ist untersagt.

§ 5

Beginn und Dauer, Kündigung

1. Das Mietverhältnis beginnt am 01. Jänner 2019.
2. Das Mietverhältnis endet spätestens am 31.12.2065 (analog dem Ende des Bauvertrages). Für vorzeitige Kündigungen gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen und Kündigungstermine.
3. Die Stadt verzichtet, den Mietvertrag auf einen Zeitpunkt vor dem 31.12.2044 aufzukündigen.

§ 6

Mietzins

Der halbjährliche Mietzins setzt sich aus dem Hauptmietzins, den Betriebs- und Nebenkosten gemäß Definition im § 7 sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 20%) zusammen. Der Mietzins ist halbjährlich jeweils am 15. März und 15. September zur Zahlung fällig.

Der halbjährliche Hauptmietzins beträgt € 57.000,-- und errechnet sich wie folgt: Netto-Errichtungskosten des Gebäudes inklusive Außenanlagen und Einrichtung lt. Endabrechnung dividiert durch 50 zuzüglich einer Verzinsung auf die jeweils aushaftende Summe, sich über die Laufzeit von 25 Jahren reduzierend um den halbjährlichen Hauptmietzins exklusive Zinsen. Bis zur endgültigen Vorlage der Endabrechnung wird von Netto-Errichtungskosten des Gebäudes inklusive Außenanlagen und Einrichtung in Höhe von € 2.850.000,-- ausgegangen.

Die Zinsen sind an den EURIBOR („Euro Interbank Offered Rate“) für sechsmonatige Zwischenbankgelder zuzüglich 0,85%-Punkte Aufschlag gebunden. Die Anpassung der Zinsen erfolgt halbjährlich im Vorhinein für die nächste Zinsperiode, jeweils 2 Bankarbeitstage vor dem 15. März und 15. September, auf Basis kalendermäßig/360 Tage. Der Zinssatz für den ersten Hauptmietzins (zahlbar am 15. März 2020) wird am 12.09.2019 festgelegt. Sollte der Wert des 6-Monats-EURIBOR am Zinsfestsetzungstermin „0“ betragen oder unter den Wert „0“ fallen, wird er mit dem Wert „0“ angesetzt und der zu zahlende Zinssatz beläuft sich für die folgende Periode auf den Wert des Aufschlages. Der in den Statistischen Monatsheften der Österreichischen Nationalbank verlautbarte EURIBOR für sechsmonatige Zwischenbankgelder ist maßgebend für den Zinssatz des nächstfolgenden Kalenderhalbjahres. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen von einem Prozent monatlich vereinbart.

Die Vermieterin optiert auf die Regelbesteuerung gem. § 6 (2) UStG.

§ 7 Betriebs- und Nebenkosten

1. Unter Betriebs- und Nebenkosten werden wie folgt verstanden:

Kostenart	Verrechnung
Versorgung des Gebäudes mit Wasser aus einer öffentlichen Wasserleitung (Wassergebühren und Kosten, die durch die nach den Lieferbedingungen gebotenen Überprüfungen der Wasserleitungen erwachsen) oder die Erhaltung der bestehenden Wasserversorgung	Interne Verrechnung Stadt
Die auf Grund der Kehrordnung regelmäßig durchzuführen- de Rauchfangkehrung	Verrechnung direkt an Stadt
Kanalräumung	Interne Verrechnung Stadt
Unratabfuhr	Interne Verrechnung Stadt
Schädlingsbekämpfung	Verrechnung direkt an Stadt
Angemessene Versicherung der Gebäude und technischen Anlagen - Feuerversicherung, Sturmschadenversicherung, Haftpflichtversicherung, Glasbruchversicherung, Leitungswasserversicherung, Einbruchversicherung	Innerhalb der Betriebskosten von WIPUR an Stadt
Die anrechenbaren öffentlichen Abgaben der von der Liegenschaft zu entrichtenden laufenden öffentlichen Abgaben	Interne Verrechnung Stadt
Ersatz der Auslagen der Verwaltung im Ausmaß von 10 % der nach dem Mietrechtsgesetz jeweils zulässigen Beträge	Innerhalb der Betriebskosten von WIPUR an Stadt
Stromkosten, Heizkosten	Innerhalb der Betriebskosten von WIPUR an Stadt
Sonstige liegenschaftsbezogene Abgaben	Interne Verrechnung Stadt
Gesetzliche Umsatzsteuer	Innerhalb der Betriebskosten von WIPUR an Stadt

2. Die Mieterin hat alle Betriebs- und Nebenkosten zur Gänze zu tragen.
3. Die Vermieterin hat die im Laufe des Kalenderjahres fällig gewordenen Betriebs- und Nebenkosten spätestens zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres abzurechnen; sie hat die Abrechnung der Mieterin zu übermitteln und Einsicht in die Belege zu gewähren.

§ 8

Versicherungen

Die Vermieterin wird für den Abschluss und aufrechten Bestand einer Gebäudehaftpflicht-, Feuer-, Sturmschaden-, Glasbruch-, Leitungswasser- und Einbruchversicherung sorgen. Die aus den abgeschlossenen Versicherungsverträgen resultierenden Kosten werden von der Mieterin als Betriebskostenbestandteil getragen.

§ 9

Wartung, Instandhaltung, Reinigung, Informationspflicht

1. Unter Wartung und Instandhaltung wird verstanden:
 - 1.1. die schonende, insbesondere substanzschonende und pflegliche Behandlung;
 - 1.2. die Aufrechterhaltung des ordentlichen Zustandes, soweit darunter nicht Erhaltung gemäß der folgenden Definition zu verstehen ist;
 - 1.3. die Wartung und Instandhaltung der für den jeweiligen Bestandgegenstand bestimmten Einrichtungen und Geräte, wie im besonderen Elektro-, Gas-, Klima-, Lüftungs-, Kühlung- und Sanitäreinrichtungen samt Leitungsführungen, Aufzüge sowie sonstige Transportanlagen, alle wasserrechtlichen Anlagen und Befundung durch qualifizierte Fachkräfte;
2. Die Mieterin trifft die Wartung, Instandhaltung und Pflege.
3. Die Mieterin haftet in analoger Anwendung von § 1111 ABGB für alle Schäden, die der Vermieterin aus einer unsachgemäßen oder sonst vertragswidrigen Behandlung des Vertragsgegenstandes oder der Außenanlagen bzw. aus mangelnder Wartung durch die Mieterin entstehen. Dies gilt insbesondere für Elektro-, Gas-, Klima-, Lüftungs-, Kühlungs- und Sanitäreinrichtungen samt Leitungsführungen, Aufzüge sowie sonstige Transportanlagen und alle wasserrechtlichen Anlagen und dergleichen.
4. Die Mieterin ist verpflichtet, der Vermieterin ohne Verzug Anzeige von ernsten Schäden des Gebäudes zu machen. Einmal jährlich hat eine gemeinsame Begehung zur Feststellung allfälliger ernster Schäden des Gebäudes stattzufinden.

5. Die Mieterin trifft die Reinigung des Bestandgegenstandes.

§ 10

Erhaltung

1. Unter Erhaltung wird verstanden, die Erhaltung des Bestandgegenstandes und der Anlagen im jeweils ortsüblichen Standard, nämlich:
 - 1.1. die Arbeiten, die zur Erhaltung der allgemeinen Teile des Bestandgegenstandes erforderlich sind;
 - 1.2. die Arbeiten, die zur Erhaltung der einzelnen Räume und sonstigen Flächen der Gebäude erforderlich sind; diese Arbeiten jedoch nur dann, wenn es sich um die Behebung von Schäden der Gebäude handelt;
 - 1.3. die Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes von bestehenden technischen Anlagen erforderlich sind; ist die Erhaltung einer bestehenden Anlage unter Bedachtnahme auf die Kosten der Errichtung und des Betriebes einer vergleichbaren neuen Anlage wirtschaftlich nicht vertretbar, so ist anstelle der Erhaltung der bestehenden Anlage eine vergleichbare neue Anlage zu errichten;
 - 1.4. die Neueinführungen oder Umgestaltungen, die kraft öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen vorzunehmen sind, wie etwa der Anschluss an eine Wasserleitung oder an eine Kanalisierung, die Installation von geeigneten Schutzvorrichtungen für die Energieversorgung oder von Geräten zur Feststellung des individuellen Energieverbrauchs;
 - 1.5. die Installation von technisch geeigneten Gemeinschaftseinrichtungen zur Senkung des Energieverbrauchs oder die der Senkung des Energieverbrauchs sonst dienenden Ausgestaltungen der Gebäude, von einzelnen Teilen der Gebäude oder von einzelnen Teilen eines Gebäudes, wenn und insoweit die hierfür erforderlichen Kosten in einem wirtschaftlich vernünftigen Verhältnis zum allgemeinen Erhaltungszustand der Gebäude und den zu erwartenden Einsparungen stehen;
 - 1.6. die Installation von Einrichtungen oder die Erfüllung von Auflagen, die behördlich aufgetragen werden.
2. Die Erhaltung wird von der Vermieterin organisiert und in Auftrag gegeben. Sämtliche Entscheidungen über die Setzung von Erhaltungsmaßnahmen werden im Einvernehmen zwischen Vermieterin und Mieterin getroffen – ausgenommen davon sind Erhaltungsmaßnahmen bei Gefahr in Verzug.
Die Vermieterin hat im Rahmen einer Ausschreibung den Bestbieter zu ermitteln; sämtliche Kosten der Erhaltung, die Kosten der Ausschreibung und allfällige Finanzierungskosten hat die Mieterin zu tragen. Die Vermieterin ist berechtigt, ein Ver-

waltungspauschale im Ausmaß von 5% der Nettoherstellungskosten (inklusive sämtlicher Honorare) zu verlangen.

§ 11

Verbesserung und Veränderungen

1. Die Mieterin ist berechtigt, Verbesserungen oder Veränderungen aller errichteter Bauwerke vorzunehmen oder auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Dabei hat sie die beabsichtigte Veränderung (Verbesserung) der Vermieterin schriftlich unter detaillierter Angabe von Art und Umfang so rechtzeitig vorher anzuzeigen, dass die Vermieterin ihre Interessen wahrnehmen kann. Die Vermieterin ist zur Ablehnung der angezeigten Veränderung oder Verbesserung berechtigt, wenn die einwandfreie Ausführung der Veränderung nicht gewährleistet ist, wenn durch die Veränderung schutzwürdige Interessen der Vermieterin beeinträchtigt werden, wenn durch die Veränderung eine Schädigung des Gebäudes erfolgt, oder wenn die Veränderung eine Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen bewirkt.
2. Die Mieterin hat auf eigene Verantwortung für die rechtzeitige Beschaffung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen und sonstigen Unterlagen zu sorgen. Die Arbeiten sind unter Einhaltung der jeweils geltenden Vorschriften durchzuführen. Herstellungen von Elektro-, Gas-, Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitäranlagen sowie von Aufzügen und sonstigen Transportanlagen und sämtlicher wassertechnischer Anlagen dürfen nur nach dem jeweiligen Stand der Technik erfolgen.
3. Die Mieterin hat alle der Vermieterin unmittelbar oder mittelbar entstehenden Kosten (etwa auch als Folge behördlicher Auflagen) für Arbeiten, Änderungen und dergleichen aus eigenem zu tragen bzw. bei Vorschreibung an die Vermieterin dieser unverzüglich zu ersetzen.
4. Bei Beendigung des Mietvertrages gehen von der Mieterin vorgenommene Investitionen, Adaptionen, Einbauten und dergleichen ersatzlos in das Eigentum der Vermieterin über. Die Mieterin verzichtet auf jeden Ersatzanspruch aus welchem Rechtsgrund auch immer.

§ 12

Haftung

Die Mieterin übernimmt von der Vermieterin alle mit der Liegenschaft und mit dem Betrieb der technischen Anlagen verbundenen Haftungen und hält die Vermieterin schad- und klaglos.

§ 13

Schnee, Wintersicherung

Schneeräumung, Wintersicherung und Maßnahmen nach § 93 StVO obliegen der Mieterin.

§ 14

Sonstige Vereinbarungen

1. Die Vermieterin und die Mieterin verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an jeden Rechtsnachfolger zu überbinden.
2. Die Mieterin verzichtet auf eine grundbücherliche Einverleibung des Bestandrechtes.
3. Eine Abänderung dieses Vertrages kann nur schriftlich erfolgen. Ein Abgehen von diesem Formerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftlichkeit.
4. Allfällige Gebühren und Verkehrssteuern, die im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag von der Vermieterin zu bezahlen sind, verpflichtet sich die Mieterin der Vermieterin zu ersetzen. Die Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung haben die Vertragsparteien jeweils selbst zu tragen.
5. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet.
6. Die Mieterin ist nicht berechtigt, eigene Forderungen, die nicht aus diesem Vertrag stammen, gegen Forderungen der Vermieterin betreffend den Mietzins aufzurechnen.

Purkersdorf, am

.....
Bürgermeister

.....
Stadtrat

Purkersdorf, am

.....
WIPUR Wirtschaftsbetriebe
der Stadt Purkersdorf GmbH

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf
am

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

ENTWURF

Antragsteller: SCHLÖGL BGM Mag. Karl

BERICHT

GR0478 - Bildungsstandort Purkersdorf

Sachverhalt

Am Bildungsstandort „Schwarzhubergasse/Alois-Mayer-Gasse“ wird sich aufgrund von Änderungen in den Schulformen bzw. aufgrund der Bevölkerungsentwicklung in den nächsten Jahren zusätzlicher Raumbedarf unterschiedlichster Prägung ergeben.

Neben der in der letzten Stadtratssitzung beschlossenen Durchführung der Bedarfserhebung der Kinderzahlen ist parallel dazu auch die Erhebung der baulichen Möglichkeiten zur Schaffung eines zusätzlichen Raumangebots am Bildungsstandort Schwarzhubergasse/Alois-Mayer-Gasse“ notwendig, um eine fundierte Basis für weitere Entscheidungen zu bekommen.

Die WIPUR GmbH wurde ersucht, ein Angebot für die Durchführung einer Machbarkeitsstudie zur Überprüfung der Ausbaumöglichkeiten des bestehenden Volksschul- und Schülerhortgebäudes zu legen.

Das Angebot liegt in der Beilage vor und beläuft sich auf € 12.000,-- + 20% MwSt.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung der Machbarkeitsstudie an die WIPUR GmbH gemäß dem vorliegenden Angebot zu.

Beilage: Angebot für Erstellung einer Machbarkeitsstudie – 22.11.2017

Zu diesem Antrag sprachen:

Schlögl, Kirnberger, Angerer, Jaksch, Maringer, Weinzing V., Nemec, Matzka, Cipak, Steinbichler

Abstimmungsergebnis: einstimmig

WIPUR | Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH



Stadtgemeinde Purkersdorf
Bgm. Mag. Karl Schlögl

Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

Purkersdorf, 22.11.2017

**Betreff: Bildungsstandort Scharzhubergasse/Alois-Mayer-Gasse,
3002 Purkersdorf
Angebot für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie**

Sehr geehrter Herr Bgm. Mag. Schlögl!

Mit diesem Schreiben bieten wir Ihnen gemäß den geführten Vorgesprächen die Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie für den Bildungsstandort Schwarzhubergasse/Alois-Mayer-Gasse, 3002 Purkersdorf, an.

Wie in den Vorgesprächen definiert, geht es dabei um die Erhebung der Ausbaumöglichkeiten der bestehenden Volksschul- und Schülerhortgebäude zur Schaffung von neuen Räumlichkeiten. Bei der Volksschule richtet sich der Fokus auf die Prüfung der Möglichkeiten der Aufstockung um eine Geschoßebene des bestehenden Gebäudes. Beim bestehenden Gebäude des Schülerhorts werden die Überlegungen in Richtung Zubau eines 2-geschoßigen Gebäudeteils angestellt.

Die Machbarkeitsstudie wird folgende Punkte abdecken bzw. Ergebnisse liefern:

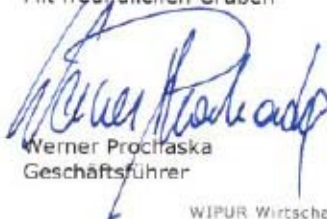
- Plandarstellungen auf Vorentwurfsniveau der Ausbau- bzw. Zubauüberlegungen für die bestehenden Gebäude der Volksschule und des Schülerhorts
- Erstellung eines übersichtlichen Raumprogramms der mit diesen Zu- und Umbauten maximal zu schaffenden zusätzlichen Räumlichkeiten auf Basis der Vorgaben (Größen, Nebenräume, etc.) der NÖ Bildungsbehörden
- Getrennte Grobkostenschätzungen für die Gebäude Volksschule und Schülerhort

Ausführungszeitraum der Machbarkeitsstudie:

Dezember 2017 bis Jänner 2018 – d.h. Ende Jänner 2018 wird die Übergabe der Machbarkeitsstudie angestrebt – vorausgesetzt eine schriftliche Beauftragung an die WIPUR GmbH bis 01.12.2017.

Die Kosten für die Erstellung dieser Machbarkeitsstudie belaufen sich auf € 12.000,-- + 20% MwSt. – zahlbar in 2 gleich hohen Teilbeträgen zur Mitte und Ende des Zeitraumes der Erstellung der Machbarkeitsstudie – gesonderte Rechnungslegung mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Prochaska
Geschäftsführer



RegR Burkhard Humpel
Geschäftsführer

WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH | A-3002 Purkersdorf | Hauptplatz 1
Geschäftsführer: ■ Werner Prochaska | Tel.: 0676/633 75 27 | e-mail: werner.prochaska@wipur.net
■ RegR Burkhard Humpel | Tel.: 02251/63601-252 | e-mail: b.humpel@purkersdorf.at
FN 184540 h | Landesgericht St. Pölten | DVR-Nr. 1032674 | UID-Nr. ATU60767904
Bankverbindung: IBAN: AT84 1200 0006 1924 5400 | BIC: BKAUATWW

Berichtersteller: SCHLÖGL BGM Mag. Karl

BERICHT

Im Oktober war eine Purkersdorfer Delegation in der Partnerstadt Sanary sur mer. Die Mitglieder der Purkersdorfer Reisegruppe sind sehr freundlich empfangen worden. In mehreren Treffen mit BGM Dr. Bernard und VertreterInnen des Gemeinderates und der Stadtverwaltung ist über ein Austauschprogramm und über gegenseitige Aktivitäten beraten worden.

Als Ergebnis wurden folgende 2 Punkte vereinbart:

- 1) Im Jahr 2018 wird es einen gegenseitigen einwöchigen Austausch von Jugendlichen (jeweils eine Reisegruppe mit ca. 10-15 Jugendlichen, vor allem aus Blaulichtorganisationen) geben.
- 2) Purkersdorf wird einen „Place Sanarienne“ gestalten, zu dem Sanary sur mer ein altes Fischerboot beisteuert; dieser Platz soll spätestens im Herbst nächsten Jahres gemeinsam eröffnet und der Bevölkerung übergeben werden. Dieser Platz wäre ein Pendant zu dem seit Jahren bestehenden „Rond Point de Purkersdorf“ in Sanary.

Für Punkt 2 würde sich der Einfahrtsbereich Tullnerbachstraße /Fürstenberggasse bei der Kapelle bestens anbieten; dieser Platz auch deshalb, weil hier die Hauptzufahrt zum Wienerwaldbad ist und somit symbolisch der gedankliche Bezug zwischen der Côte du Var und den Bademöglichkeiten in Purkersdorf hergestellt werden kann.

Eine Entscheidung über die Vorgehensweise und die genaue Ausführung der beiden vereinbarten Aktivitäten soll für die erste Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2018 vorbereitet werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Antrag sprachen:

Schlögl, Jaksch

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller: **SCHLÖGL BGM Mag. Karl**

SACHVERHALT

Über 12.000 Menschen haben die beiden großen Konzerte des Open Air Sommers 2017 besucht. Das große Medieninteresse zeigt, wie wichtig und sinnvoll dieses kulturelle Engagement der Stadt Purkersdorf ist.

Für das Jahr 2018 sind wieder 2 Hauptacts geplant, nämlich am 16. Juni 2018 „Earth Wind & Fire“ und am 25. August „Suzi Quatro“. Für jeden dieser Acts soll wieder eine lokale Vorband engagiert werden.

Voraussichtliche Ausgaben:

Künstler/innenhonorare	€	70.000
Vorbands	€	2.500
Bühne/Ton/Technik	€	35.000
Transporte	€	5.000
Gastro	€	3.500
Security	€	4.000
Einsatz Rettungskräfte	€	2.500
Verpflegung Einsatzkräfte, Stagehands usw.	€	1.500
Einsatz Sicherheitskräfte	€	3.000
Bewilligungen	€	2.000
<u>Unvorhergesehenes</u>	€	<u>1.000</u>
Gesamt	€	130.000

Im Hinblick auf mögliche Sponsoren war es sehr wichtig, die Redaktionen von Radio Wien und NÖ wieder mit ins Boot zu holen; damit ist eine umfangreiche Berichterstattung über die Konzerte gesichert, eventuell wird sogar ein Livestream gesendet.

Der Kostenrahmen wird sich im Ausmaß von € 130.000 Ausgaben seitig und von knapp € 90.000, Einnahmen seitig, jeweils netto, bewegen. Das Delta wird somit bei € 40.000 netto zu liegen kommen.

Hinsichtlich der Sponsoren gibt es bereits, neben der Zusage von **ERGO**, sehr intensive und aussichtsreiche Gespräche. Vom Land NÖ darf wieder eine Unterstützung in Höhe von € 15.000 veranschlagt werden.

Voraussichtliche Einnahmen:

Groß-Sponsoren	€	62.000
Klein-Sponsoren	€	3.000
Land NÖ	€	15.000
Standgebühren für Hütten	€	5.000
<u>Verkauf VIP-Karten</u>	€	<u>5.000</u>
Gesamt	€	90.000

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die Durchführung des Purkersdorfer Open Air Sommers 2018 mit dem im Sachverhalt dargestellten Finanzrahmen (netto € 130.000). Der Bürgermeister wird gemeinsam mit VzBGM Dr. Matzka beauftragt, die geplanten Acts - „Earth Wind & Fire“ und „Suzi Quatro“ innerhalb des Finanzrahmens umzusetzen.

Die Abwicklung erfolgt über den „Betrieb Öffentlichkeitsarbeit“ – „Marketingmaßnahmen Hauptplatz“.

Eine Abrechnung des Open Air Sommers 2018 ist dem Gemeinderat zu berichten.

Zu diesem Antrag sprachen:

Schlögl, Oppitz

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0481 1. Nachtragsvoranschlag 2017

Antragsteller: **PANNOSCH STR Mag. Karl**

SACHVERHALT

Der ordentliche Haushalt sieht Einnahmen in der Höhe von € 22.891.200 vor, das sind um € 382.500,- mehr als gegenüber dem Voranschlag 2017.

Der Überschuss des ordentlichen Haushalts vor Zuführungen in den AOH liegt bei € 773.600,- und wird an den AOH zugeführt.

Die Ausgaben des a.o. Haushaltes stiegen von € 2.556.200,- um € 1.274.100,- auf € 3.830.300,00 und werden wie folgt bedeckt:

- Zuführungen aus dem o. Haushalt in der Höhe von € 773.600,-
- Bedarfszuweisungen € 400.000,00,-
- Darlehen gesamt € 1.994.100,- , davon zusätzlich gegenüber VA 2017:
 - € 480.000,- für die Sanierung Tullnerbachstraße 1 gemäß GR0409 vom 27.6.2017 bei "Wien-Süd"
 - € 200.000,- für Stadterneuerung gemäß GR0443 vom 26.9.2017
 - € 200.000,- Globaldarlehen für folgende Vorhaben

Vorhaben	Bezeichnung	Darlehen pauschal
V01	Natur und Umweltschutz	33.000,00 €
V02	Wasserleitungsbau	70.000,00 €
V05	Gehwege, Straßen	20.000,00 €
V13	Kinderspielplätze	20.000,00 €
V20	Stadtsaal	15.000,00 €
V52	Schülerhort	30.000,00 €
V68	Kleinkindergruppe PUKI	12.000,00 €
Summe		200.000,00 €

Dieses Darlehen soll bei Bedarf wie die bisherigen Bankdarlehen 2017 bei der HYPO NÖ analog zu den im GR 0407 vom 27.6.2017 beschlossenen Bedingungen aufgenommen werden.

- Sonstige Einnahmen: € 662.600,- (hier sind € 120.000,- an erwarteter KIG Förderung sowie € 400.000,- an erwarteter Förderung für die Stadterneuerung inkludiert).

Nachdem 2017 auch der zweite große **Leasingvertrag** (Stadtsaal) ausläuft und das aushaftende Restobligo in Höhe von € 69.999,90,- durch die Stadtgemeinde abgedeckt wird, wird es zu einer weiteren Reduktion des Leasingobligos auf rund € 420.000,- kommen.

Kommunalinvestitionsgesetz 2017 – KIG 2017

Folgende förderungsrelevante Projekte wurden im Rahmen des NTVA 2017 im AOH mitbudgetiert:

KIG - Projekte 2017 (NTVA)							
Vorhaben	Bezeichnung	Gesamtbetrag	Förderung in %	Förderbetrag gesamt		Durchführungsbestimmungen	Notiz
13	Spielplatz Bad Säckingen	16.080,00	25%	4.020,00	Umzäunung	Punkt 1	STR0596
27	Kindergarten III	24.000,00	25%	6.000,00	Sanierung Malerarbeiten	Punkt 1	STR0640
27	Kindergarten III	4.830,00	25%	1.207,50	Sanierung Lampentausch	Punkt 1	STR0641
34	FFW+ASB	480.000,00	25%	120.000,00	Sanierung	Punkt 7	
52	Schülerhort	10.000,00	25%	2.500,00	Einrichtung neue Hortgruppe	Punkt 1	STR0597
61	Volksschule	36.000,00	25%	9.000,00	Prallschutz	Punkt 1	STR0642
68	PU-KI	5.000,00	25%	1.250,00	Erweiterung 2.Gruppe	Punkt 1	
		575.910,00		143.977,50			

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt den 1. Nachtragsvoranschlag 2017 in der vorliegenden Form sowie die – falls notwendig - Aufnahme eines Bankdarlehens bei der HYPO NÖ zu den im Gemeinderat am 27.06.2017, GR0407, beschlossenen Bedingungen.

Hinweis: In Absprache mit dem Land NÖ bezüglich der Zuordnung der Bedarfszuweisungen kam es gegenüber der Vorlageversion des 1. Nachtragsvoranschlages 2017 des Finanzausschusses zu einer Veränderung der Einnahmenstruktur bei den AO Vorhaben 09 Öffentliche Beleuchtung und 16 Badeanlage und Sauna (Gesamteinnahmen unverändert, jedoch Aufteilung Darlehen und Bedarfszuweisungen in Höhe von € 15.000,- wechselseitig geändert).

Das Zahlenwerk des 1. Nachtrags-Voranschlages 2017 enthält die im Hinweis angesprochenen Änderungen und ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses; es wird dem Gemeinderatsprotokoll als **Beilage /01** angefügt.

BEILAGE: 1. Nachtragsvoranschlag 2017/01

Zu diesem Antrag sprachen:
Pannosch, Kirnberger

Bgm. Schlögl nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung zu diesem Punkt teil.
Vizebgm. Matzka übernimmt den Vorsitz.

Abstimmungsergebnis:
dafür: 21
enthalten: 5 (Oppitz, Kirnberger, Maringer, Erben, Angerer)

GR0482 Voranschlag 2018 und Dienstpostenplan

Bgm. Schlögl übernimmt wieder den Vorsitz.

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Der Voranschlag 2018 sieht Einnahmen des ordentlichen Haushalts von € 23.278.300,- vor. Der Überschuss in Höhe von € 675.700,- soll in Form von Zuführungen an den a.o. Haushalt überführt werden.

Die Ausgaben des a.o. Haushalts haben einen Umfang von € 2.895.600,- und werden wie folgt bedeckt:

- .) Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt in der Höhe von € 675.700,-
- .) Bedarfszuweisungen € 400.000,-
- .) Aufnahme Darlehen in Höhe von € 1.479.400,- + € 9.400,- an Förderdarlehen (davon werden € 360.000,- zur Tilgung des Wien-SÜD Darlehens für die Sanierung Tullnerbachstraße 1 verwendet)
- .) Sonstige Einnahmen € 340.500,- (davon € 200.000,- für Stadterneuerung)

An Darlehenstilgungen sind € 1.937.500,- budgetiert, wodurch es 2018 unter Einbeziehung der o.a. Sondertilgung € 360.000,- Darlehen Wien-SÜD zu einer Reduzierung des Darlehensstands in Höhe von € 448.700,- kommen sollte.

Das Leasingobligo sollte um rund € 84.000,- auf ca. € 336.000,- abgebaut werden.

Kommunalinvestitionsgesetz 2017 – KIG 2017:

Folgende förderungsrelevante Projekte wurden im Rahmen des VA 2018 im AOH mitbudgetiert:

KIG - Projekte 2018							
Vorhaben	Bezeichnung	Gesamtbetrag	Förderung in %	Förderbetrag gesamt		Durchführungsbestimmungen	Notiz
18	Sportplätze	20.000,00	25%	5.000,00		Punkt 4	
27	Kindergarten III	10.000,00	25%	2.500,00		Punkt 1	
52	Schülerhort	10.000,00	25%	2.500,00		Punkt 1	
61	Volksschule	45.000,00	25%	11.250,00		Punkt 1	
68	PU-KI	5.000,00	25%	1.250,00		Punkt 1	
71	Kindergarten I	7.000,00	25%	1.750,00		Punkt 1	
1	Natur- u. Umweltschutz	5.000,00	25%	1.250,00	E-Tankstelle	Punkt 5	
1	Natur- u. Umweltschutz	25.000,00	25%	6.250,00	Radabstellanlage	Punkt 5	
16	Badeanlage und Sauna	10.000,00	25%	2.500,00	Sonnensegel etc.	Punkt 4	
		137.000,00		34.250,00			

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt den Voranschlag 2018 und den Dienstpostenplan 2018 in der vorliegenden Form.

Hinweis: In absprache mit dem Land NÖ bezüglich der Zuordnung der Bedarfszuweisungen kam es gegenüber der Vorlage des Finanzausschusses zu einer Veränderung der Einnahmenstruktur bei den AO Vorhaben 09 Öffentliche Beleuchtung und 13 Kinderspielplätze (Gesamteinnahmen unverändert, jedoch Aufteilung Darlehen und Bedarfszuweisungen in Höhe von € 20.000,- wechselseitig geändert). Weiters wurde der nunmehr vorliegende Dienstpostenplan 2018 eingefügt (gegen Austausch Dienstpostenplan 2017).

Das Zahlenwerk, dieses enthält die im Hinweis angesprochenen Änderungen, des Voranschlages 2018, und der Dienstpostenplan 2018 sind integrierende Bestandteile dieses Beschlusses und werden dem Gemeinderatsprotokoll als **Beilagen/02 und /03** angefügt.

BEILAGEN: VA 2018/02; Dienstpostenplan 2018/03

Zu diesem Antrag sprachen:

Pannosch, Kirnberger, Schlögl

Abstimmungsergebnis:

dafür: 22

enthalten: 5 (Maringer, Erben, Angerer, Kirnberger, Oppitz)

**Dienstpostenplan 2018
der Stadtgemeinde Purkersdorf**

Verwaltungsebene	Dienst- zweig Nr.	Anzahl IST Stunden	Anzahl SOLL Stunden	(Grund)Verwendungsgruppe (Grund)Entlohnungsgruppe		Leistungs- verwendungs- gruppe	Funktions- verwendungs- gruppe	Funktions-/Verwendung		Personal- zulage
				Beamtin	VB			Funktionsdienstposten		
Stadtamt - Leitung Stadtsamtsdirektorin Rechtsreferat Sekretariat Bürgermeister und Stadtsamtsdirektor ELAK, Märkte, Homepage, Fremdenverkehr, Ökologie, Stadtsamt und Staatsbürgerschaft Vertragsverwaltung Öffentlichkeitsarbeit Stadtsamt Staatsbürgerschaft Aufbauwirtschaft Umwelt, EU (Förderungen), Natura 2000, Ökologische Stadtplanung, Naturverkehr, Klimaschutz, Energie Personalverwaltung, Lohnverrechnung	56/47	1	40	1	VI/VII	7/8	X	Stadtsamtsdirektor	8-10	Ja, wenn nicht Sondervertrag
	45	1	40	1	7	8				
	71	1	40	2	5	6	0			
	71	1	40	1	5	6				
	71	1	40	1	5	6				
	55	1	40	1	6	7	8	Sondervertrag VGr. 8 § 41 NÖGVBG 176 hervorgehobene Verwendung	8	Ja
	1	30	1	40	5/6	6	7	Abteilungsleiterin Geschäftsführerin	7-8/8-9	Ja, wenn nicht Sondervertrag
	36	1	40	1	7	8	0	Umweltreferentin/derselbe Sondervertrag		
	69	1	40	1	5/6	6/7	0			
	Summe	10	370	11	420					
Allgemeine Verwaltung Leiterin Sozialwesen Medizinwesen Wahlsangelegenheiten Bürgerdienste, Babykassette, Neubürgerbüro, Berechtigungsarten Wertstoffammelstelle, Fundort, Ebensicher Verkauf von Schriftstücke der Stadtgemeinde, Kontaktpaten Schülerkonte, Kleinkindergruppen Telefonzentrale, Posteingang Tarif- Aniso, Facility-Aufgaben	56/47	1	40	1	6/7	7/8	8	Leiterin der Allg. Verwaltung	7-8/8-9	Ja, wenn nicht Sondervertrag
	71					6	0			
	71				0	5	6	0		
	71									
	3	110	3	110						
	71				0	5/6	6	0	neuer Mitarbeiterin 40 Std. (Ersatz für Fr. Schödlauer Arbeitszeit)	
	85	2"	50	2"	0	3/4	0	» 1 Behindertenarbeitsplatz/1 Geringfügig		
	Summe	8	200	8	200					

**Dienstpostenplan 2018
der Stadtgemeinde Purkersdorf**

Verwaltungsebene	Dienst- zweig Nr.	Anzahl IST Stunden 01.01.2018 bis 31.12.2018	Anzahl SOLL Stunden	(Grund)Entlohnungsgruppe		Leistungs- verwendungs- gruppe	Funktions- verwendungs- gruppe	Funktionsverwendung		Personals- zu- sätze
				Bezirke	VB			Funktionsdienstposten	Funktions- gruppe	
Finanzverwaltung Leiterin	44/54	1	40	1	5/7	0	9	Rechnungsdirektion derzeit Sondervertrag	9	Ja, wenn nicht Sondervertrag
	69	3	80	3	5/6	5/7	0			
Haushalt- und Finanzplanung, Controlling, IKT, Hauptbuchhaltung, Kostenrechnung	69	3	103,50	4	5/6	5/7	0			
	Summe	7	223,5	8						

**Dienstpostenplan 2018
der Stadtgemeinde Purkersdorf**

Verwaltungsebene	Dienst- zweig Nr.	Anzahl IST Stunden	Anzahl SOLL Stunden	(Grund)Verwendungsgruppe (Grund)Entlohnungsgruppe		Leistungs- verwendungs- gruppe	Funktions- verwendungs- gruppe	Funktionsverwendung		Personal- zulage	
				Beamte	VB			Funktionsdienstposten	Funktions- gruppe		
Bauverwaltung	46/36	1	40	1	40	6/7	7/8	8	Baudirektor	7 - 9	Ja, wenn nicht Sondervertrag
	71	1	40	1	40	5/6	6/7				
	58	1	35	1	40	5/6	6/7	7	Referat hoheitliche Aufgaben	7/8	Ja
	58	2	80	2	80	5/6	6/7				
	Technischer Bereich										
58	1	40	1	40	5/6	6/7	7	Referat Betriebe, betriebsähnlicher Einrichtungen und Bauhof	7 - 8	Ja	
58	1	40	2	80	0	5/6	6/7	0			
Summe	7	276	8	320							
Bauhof	2	1	40	1	40	0	5	0	bei Bedarf	0	
	2	14	560	10	400	0	5	0	bei Bedarf	0	
	10	2	80	2	80	0	5	0	bei Bedarf	0	
	11	4	160	7	280	0	4	0	bei Bedarf	0	
	5/2	2	80	2	80	0	5	0	bei Bedarf	0	
Summe	23	920	22	880							

Dienstpostenplan 2018 der Stadtgemeinde Purkersdorf

Verwaltungsebene	Dienst- zweig	Anzahl				Anzahl		(Grund)Verwendungsgruppe (Grund)Entlohnungsgruppe		Leistungs- verwendungs- gruppe	Funktions- verwendungs- gruppe	Funktionsverwendung		Funktions- gruppe	Personal- zu- sätze
		Nr.	15	2	70	2	70	Beamt.	VB			Funktionsdienstposten	neuer Mitarbeiter		
Freiwillige Feuerwehr		15	2	70	2	70	0	2	0	0	0	neuer Mitarbeiter			
Bildung Volksschule	Summe	2	2	70	2	70									
	7	1	40	1	40	0	4	5	0	0	0	Schulwart			
	17	2	45	3	70	0	1	0	0	0	0	Reinigung			
	17	1	5	1	5	0	3	0	0	0	0	Frühbetreuung VG (über Schülerhort)			
	Summe	4	80	5	115										
	107 (48")	2	80	2	80	0	kik	0	0	0	0	Leitern Schülerhorte			Ja, wenn nicht Gondenertrag
	107 (48")	7	232	6	240	0	kik	0	0	0	0	neue Gruppe - neue Pädagogin, 30 Std. 10 Std. Reinigung neue Gruppe u. Küche			
	12	5	176	8	220		4/5	bei Bedarf	4/5	0	0				
	Summe	14	488	16	640										
	Vorschulische Erziehung	12	24	755	23	745	0	4/5	0	4/5	0	0			
1		25	2	50	0	5		5							
12		3	70	4	80	0	4/5		4/5	0	0	neue Integrationsgruppen im KiGa II und III			
Summe		28	860	29	876										
107		2	61	2	60		kik		kik			neue Pädagogin			
12		2	33	2	60		4/5		4/5						
Summe		4	94	4	120										
76		2	50	2	60	0	5/6	5/7	5/6	0	0	davon 5 Std. VHG			
Summe		2	60	2	60										
Heimathausraum		1	10	1	10										
	Summe	1	10	1	10										

**Dienstpostenplan 2018
der Stadtgemeinde Purkersdorf**

Dienstposten anderer Gebietskörperschaften bzw. Institutionen, die von der Stadtgemeinde lohnverrechnet werden										
Naturpark	2	1	40	2	80	4/5		bei Bedarf		
	Summe	1	40	2	80					
SPZ (Schulgemeinde)	78	4	84	4	84	0	4	0	0	Pflegersche Hilfskräfte SPZ, + 4 W3 (Beschluss Sonder-Schulgemeinde)
	Summe	4	84	4	84					
Neue Mittelschule (Schulgemeinde)	7	1	40	1	40	0	4	0	0	Schulwart
	17	1	25	1	30	0	1	0	0	
	71	2	24	1	20	0	5	6	0	Gemeinderat V3 (63%), H3 (32%), SPZ (5%)
	Summe	4	88	3	90					
GESAMT		187	Stunden	SOLL	Stunden			Ist-Stunden	Soll-Stunden	Ist Soll
Gesamt ohne angehängter Dienstposten		108	3840,6	114	3920	Vergleich zu VA 2017		3604,6	3770	Abweichungen zu 2017 in W3 138 160
Gesamt mit angehängten Dienstposten		117	3863,6	123	4174	Vergleich zu VA 2017		3717,6	4020	Abweichungen zu 2017 in W3 138 164

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Der Mittelfristige Finanzplan 2018-2022 (MFP) wurde auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen erstellt. Es handelt sich um ein Zahlenwerk, in dem die absehbaren Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushaltes nach derzeitigem Wissenstand fortgeschrieben worden sind.

Die Prognose ist hinsichtlich künftiger Vorhaben fragmentarisch, als naturgemäß nur diejenigen Projekte einfließen konnten, die bereits geplant (Voranschlag) bzw. beschlossen (konkrete Gemeinderatsbeschlüsse) sind und/oder mehrjährig abgewickelt werden. Andere Projekte des ao Haushalts, die vom Gemeinderat jeweils gesondert zu beschließen sind, sind nicht im Detail planbar; solche Absichten sind jeweils im MFP im Zusammenhang mit Beschlüssen von Voranschlägen und/oder Nachtragsvoranschlägen nachzuführen.

Der eingeschlagene Weg der laufenden Obligoreduzierung soll jedenfalls fortgesetzt werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt den vorliegenden Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2022; der „MFP `18 - `22“ ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses und wird dem Gemeinderatsprotokoll als **Beilage /04** angefügt.

BEILAGE: MFP 2018-2022/04

Zu diesem Antrag sprachen:
Pannosch, Angerer

Abstimmungsergebnis:
dafür: 22
enthalten: 5 (Oppitz, Kirnberger, Maringer, Erben, Angerer)

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Kommunalinvestitionsgesetz 2017 – KIG 2017 (Bundesgesetz zur Förderung von kommunalen Investitionen)

Die Bundesregierung hat am 25. Oktober 2016 ein Maßnahmenpaket betreffend Wirtschaft und Arbeit beschlossen und sich zum klaren Ziel bekannt, private und öffentliche Investitionen zu stimulieren und dadurch die Schaffung von Beschäftigung zu unterstützen.

In Umsetzung dieses Maßnahmenpaktes werden mit dem Kommunalinvestitionsgesetz 2017 zusätzliche Mittel zur Unterstützung kommunaler Investitionen in der Höhe von 175 Millionen für Städte und Gemeinden zur Modernisierung der Infrastruktur in Form eines **Zweckzuschusses** bereitgestellt. Der maximale Zweckzuschuss liegt bei **25 % der Gesamtkosten eines Projektes**.

Für die Stadtgemeinde Purkersdorf ist ein maximaler Förderbetrag in Höhe von € 177.433,- vorgesehen.

Die Anträge auf Gewährung eines Zweckzuschusses sind vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 einzubringen. Die Anträge werden von einer Abwicklungsstelle geprüft; die Zuerkennung und Auszahlung des Zweckzuschusses an die jeweilige Gemeinde erfolgt durch das Bundesministerium für Finanzen. Die Abrechnungen sind bis spätestens 31. Jänner 2021 beizubringen, wodurch eine rasche Umsetzung der Projekte gewährleistet ist.

Förderungsrelevante Projekte im Rahmen des a.o.H im Sinne der Aufstellung in der Beilage zu diesem TOP sind im Zuge des Nachtragsvoranschlags 2017 sowie des Voranschlags 2018 budgetiert worden und im Rahmen der entsprechenden Tagesordnungspunkte zum Beschluss vorgelegt worden

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt, für die in der Beilage angeführten sowie im Nachtragsvoranschlag 2017 bzw. Voranschlag 2018 mitbeschlossenen Projekte um Förderung im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2017 – KIG 2017 anzusuchen. Die Beilage zu diesem TOP bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Zu diesem Antrag sprachen:
Pannosch, Schlögl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

KIG - Projekte 2018

Vorhaben	Bezeichnung	Gesamtbetrag	Förderung in %	Förderbetrag gesamt		Durchführungsbestimmungen	Notiz
18	Sportplätze	20.000,00	25%	5.000,00		Punkt 4	
27	Kindergarten III	10.000,00	25%	2.500,00		Punkt 1	
52	Schülerhort	10.000,00	25%	2.500,00		Punkt 1	
61	Volksschule	45.000,00	25%	11.250,00		Punkt 1	
68	PU-KI	5.000,00	25%	1.250,00		Punkt 1	
71	Kindergarten I	7.000,00	25%	1.750,00		Punkt 1	
1	Natur- u. Umweltschutz	5.000,00	25%	1.250,00	E-Tankstelle	Punkt 5	
1	Natur- u. Umweltschutz	25.000,00	25%	6.250,00	Radabstellanlage	Punkt 5	
16	Badeanlage und Sauna	10.000,00	25%	2.500,00	Sonnensegel etc.	Punkt 4	
		137.000,00		34.250,00			

KIG - Projekte 2017 (NTVA)

Vorhaben	Bezeichnung	Gesamtbetrag	Förderung in %	Förderbetrag gesamt		Durchführungsbestimmungen	Notiz
13	Spielplatz Bad Säckingen	16.080,00	25%	4.020,00	Umzäunung	Punkt 1	STR0596
27	Kindergarten III	24.000,00	25%	6.000,00	Sanierung Malerarbeiten	Punkt 1	STR0640
27	Kindergarten III	4.830,00	25%	1.207,50	Sanierung Lampentausch	Punkt 1	STR0641
34	FFW+ASB	480.000,00	25%	120.000,00	Sanierung	Punkt 7	
52	Schülerhort	10.000,00	25%	2.500,00	Einrichtung neue Hortgruppe	Punkt 1	STR0597
61	Volksschule	36.000,00	25%	9.000,00	Prallschutz	Punkt 1	STR0642
68	PU-KI	5.000,00	25%	1.250,00	Erweiterung 2.Gruppe	Punkt 1	
		575.910,00		143.977,50			

Förderbetrag gesamt	178.227,50
mögl. Förderbetrag:	<u>177.433,00</u>
Differenz	-794,50

Legende

Punkt 1. Errichtung, Erweiterung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen

Punkt 4. Errichtung und Sanierung von Sportstätten und Freizeitanlagen im Eigentum der Gemeinden

Punkt 5. Öffentlicher Verkehr

Punkt 7. Sanierung (insbesondere thermische Sanierung) und Errichtung von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde

GR0485 Bedeckungsbeschlüsse

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

In der 20. Sitzung des Stadtrates vom 21.11.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hinsichtlich Bedeckung dem Gemeinderat vorzulegen sind, da diese mit über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben verbunden sind:

			HH-Stelle	Betrag	Bedeckung
20.	STR0750	WVA BA 011, Ringschluss Asph.Künetten, Wiener Straße 46-50,51-55	5/850000-004200	31.608,84	VA 2018
20.	STR0754	Abfallwirtschaft: Anschaffung von 100 St. Mülltonnen und 20 St. Klappdeckel	5/852000-043002	2.693,00	1.NTVA 2017
20.	STR0755	Abfallwirtschaft: Anschaffung Restmüllsäcke mit Aufdruck	5/852000-043002	935,00	1.NTVA 2017
20.	STR0757	Kindergarten III - Zugangsweg Bankettsanierung	2/240003-614000	3.588,18	1.NTVA 2017
20.	STR0762	Raumbedarf Volksschule und Schülerhort	1/211000-043201	6.960,00	1.NTVA 2017
20.	STR0766	Baumkataster - Weiterführende Untersuchungen	5/529000-729200	1.368,00	1.NTVA 2017
20.	STR0767	Baumkataster - Fällung Ahorn	5/529000-729200	1.725,60	1.NTVA 2017

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die im Sachverhalt angeführten Budgetüberschreitungen, über- und außerplanmäßigen Ausgaben aus der 20. Sitzung des Stadtrates vom 21.11.2017. Die Bedeckungen erfolgen wie in der Tabelle des Sachverhaltes angeführt.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Berichterstatter: MATZKA Mag. Dr. Christian

BERICHT

Stadtgalerie

Die Stadtgalerie in der Bühne, die im Jahre 2018 wieder 3-4 Vernissagen durchführen wird, bekommt laut Stadtratssbeschluss im Jahre 2018 wieder 4000 Euro Unterstützung. Die nächste Vernissage findet am 30. 11. 2017 statt. Ursula Tscherne zeigt zum Thema „liegend fliegen“ ihre Werke.

Stadtkapelle

Die Stadtkapelle veranstaltet wie jedes Jahr am 16. Dezember 2017 das Adventkonzert in der Stadtpfarrkirche. Dafür wurde ein Plakat gedruckt. Die Kosten dafür betragen 230 Euro exkl. MWST.

Stadtbibliothek

Im Jahre 2017 gab es bisher 116 Erwachsene und 112 Kinder, die sich neu eingeschrieben haben.

Auf Grund der erhöhten Frequenz wird immer mehr Kinder- und Jugendliteratur nachgefragt. Daher sollte der Kinder- und Jugendbuchbestand weiter erneuert und erweitert werden. Speziell der überalterte Jugend-Sachbuchbestand muss dringend erneuert werden, auch wenn der Altbestand (Erscheinungsdaten 1970er- bis 1980er-Jahre) wegen des informativen Inhalts zum Teil erhalten wird.

Nötige Investitionen:

Jugendsachbücher für verschiedene Altersklassen

Wieso-weshalb-warum – Natur Entdecker, dzt. 10 Bände vorhanden à 9,24 €

Meyers Kinderbibliothek à 13,40 €

Weiterführung der Reihe Was ist Was à 10,30 €

Weiterführung der Reihe Was ist Was junior à 13,40 €

Für den weiteren **Ausbau der Kinder- und Jugendliteratur**, der Hörbuchsammlung und Bücher wird für das Jahr 2018 6000.- € exkl MWST Budget bereitgestellt.

Mobiliar für den Kinderbereich

Aufgrund geänderter NutzerInnenanforderungen, viele Familien mit Kindern sind neu eingeschrieben und 479 Kinder sind derzeit als aktive LeserInnen eingetragen, und gestiegener NutzerInnenzahlen insgesamt sind einige Investitionen in die Ausstattung der Kinderabteilung der Bibliothek notwendig.

Da die Kinder- und Jugendbücher in den vorhandenen Rollregalen außerdem zum Teil in einer für Kinder (teils auch für Erwachsene) zu großen Höhe aufgestellt sind und eine Reduktion des Bestandes wegen der hohen Nachfrage nicht sinnvoll ist, muss neuer Platz geschaffen werden.

Die Fa. Kral KG, Graz, hätte zu den Regalen passende Möbel mit der Kral.Serie F, die auch den Anforderungen entsprechen würden:

BÜCHERREGALSYSTEM

Stahl Holz

KONSTRUKTION

Vertikale Rahmenteile aus Profilstahlrohr 30 x 50 mm bzw. 30 x 100 mm in denen jeweils Schlitzreihen im Höhenraster von 20 mm zur Einhängung der Systemelemente eingestanz sind. Zur Optimierung der Lastverteilung sind die vertikalen Ständerprofile (2 Stück bei einseitigen, 3 Stück bei doppelseitigen Regalständern) mit Bodenausgleich versehen. Die Querrahmenteile aus Rechteckprofil ca. 20 x 80 mm sind oben und unten bündig und dienen gleichzeitig als Sockelblende. Die Aussteifung der fertig montierten Regale erfolgt durch

Kreuzstreben. Fachböden aus Paneel 5-Schicht-Platten beidseitig Echtholz- Buche furniert. An einer Längskante ist der Fachboden mit einer profilgefrästen Buchanschlagleiste versehen, die zur Aufnahme der einzigartigen Gleitbuchstütze geeignet ist. Die Stärke der Fachböden beträgt 26 mm.

für die Präsentationen von Spielen

1 Grundregal einseitig B= 103/T=30/H=163 mit 5 Fachböden € 283,50

Inkl. Abdeckböden

für Bilderbücher, Kinder- und Jugendbücher

2 Grundregale doppelseitig B= 103/T=50/H=163 mit 5 Fachböden à € 515,60

Inkl. Abdeckböden

Zusätzlich 2x fahrbare Unterkonstruktion zu leichten Manipulation à € 174,60
(mit 2 Block- und 2 Lenkrollen)

Noch keine Entscheidung, welche Firma ein passendes Möbel hat:

-) Bilderbuchtrog mit Präsentationsmöglichkeit maximal 300.-- €

Gesamt max. € 1.963,90 €

(Alle Preise exkl. Mwst.)

Für die Anschaffung des Mobilars werden für das Jahr 2018 2000 Euro exkl. MWST bereitgestellt.

Kirchenvorplatz

Das Mozartdenkmal ist errichtet. Die Figuren erfreuen sich schon großer Beliebtheit und werden schon als Fotomotive genutzt.

Der Meilenstein ist gereinigt und saniert wieder errichtet worden. Von Wien kommend sieht man jetzt die Wegweiser Richtung Neulengbach und St. Pölten.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den vorliegenden Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller: SED A STR Michael

SACHVERHALT

Geschäftslokal „Ciccolino“ (Mag. Nagy) Hauptplatz 13 - Kündigung und Weitervermietung an „drop in“

Frau Mag. Nagy hat seit Jahren einen bestehenden Mietvertrag für das Objekt Hauptplatz 13, Passage, Größe ca. 5 m², kein Wasser, kein Kanal) zum Betrieb eines „Zuckerlgeschäfts“(„Ciccolino“). Mit Schreiben vom 30.10.2017 hat Frau Mag. Nagy den Mietvertrag per 30.11.2017 aufgekündigt. Einer Weitervermietung stünde nichts im Wege. Interesse an diesem Raum haben die Betreiber des Lokals „drop in“ bekundet, weil diese zusätzliche Fläche zu einem wirtschaftlicheren Betrieb des Lokals beitragen würde. Die Räumlichkeiten sind auf Grund der fehlenden sanitären Einrichtungen für anderweitige gewerbliche Nutzung praktisch nicht geeignet (maximal als Lager). Die Stadtgemeinde als Vermieterin sollte die Räumlichkeiten zuerst „Nachbarlokal“ „drop in“ anbieten. Die Konditionen sollen sich nach dem bestehend Mietvertrag mit „drop in“ richten (gleicher m²-Preis), die Betriebskosten würden sich um die neue Fläche entsprechend verändern. In den Beschluss aufzunehmen wäre die Zustimmung der Stadtgemeinde, dass dieser Raum dem bestehenden Lokal auch baulich zugeschlagen werden darf.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt die Kündigung des Geschäftslokals „Ciccolino“ per 30.11.2017 zur Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister, den Betreibern des Lokals „drop in“ den freiwerdenden Raum unter den im Sachverhalt beschriebenen Bedingungen anzubieten. Der Gemeinderat erteilt ausdrücklich die Zustimmung dafür, dass die Räumlichkeiten des „drop in“ mit dem frei gewordenen Raum baulich zusammengelegt werden dürfen und dass dadurch eine Lokalität entsteht. Die Hausverwaltung wird angewiesen die entsprechenden Verträge auszufertigen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller: SED A STR Michael

SACHVERHALT

Vergabe von Gemeindewohnungen – Wintergasse 8/1/6

Die Gemeindewohnung Wintergasse 8/1/6 (ehemals Pratschner) 50,54 m², Kat. B, Miete inkl. BK 275,00/Monat, Kautiön 830,00, ist frei geworden und steht zur Disposition.

Die Wohnung kann sofort neu vergeben werden.

Frau Lisa Aschauer, wohnt zurzeit in der Wohnhausanlage Wintergasse 4-6 sucht auf Grund persönlicher Umstände eine kleinere für sie leistbare Wohnung.

Vergabe von Gemeindewohnungen – Tullnerbachstraße 81/7/4

Die Mieterin der Gemeindewohnung Tullnerbachstraße 81/7/4 ist verstorben, die Wohnung steht zur Disposition.

Derzeit: Kat. B, 27,66 m², Miete inkl. BK 166,41/Monat, Kautiön 500,00,

Die Wohnung könnte relativ einfach und mit geringem Kostenaufwand auf KAT „A“ umgerüstet werden, sodass hier auf Dauer mehr Mieteinnahmen zu lukrieren sind.

Diese Wohnung soll folgendem Personenkreis angeboten werden:

- 1) Fam. Grosic, derzeit Tullnerbachstraße 126
- 2) Claudia Obuch, derzeit Wiener Straße 24/2
- 3) Jaroslava Ornisova , derzeit Linzer Straße 49/1/1

ANTRAG

Wintergasse 8/1/6

Gemeinderat stimmt der Vergabe der Wohnung Wintergasse 8/1/6 an Lisa Aschauer, derzeit Wintergasse 4-6, zu. Die Wohnhausverwalterin wird angewiesen, einen entsprechenden Mietvertrag mit Frau Aschauer abzuschließen.

Tullnerbachstraße 81/7/4

Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wohnungsangelegenheiten, STR Seda, die Wohnung dem im Sachverhalt genannten Personenkreis anzubieten und über die Vergabe an eine dieser Personen zu entscheiden. Vor Übergabe soll diese Wohnung auf KAT „A“ umgerüstet werden, sodass die Miete € 192,58/Monat und die Kautiön € 580,00 beträgt. Die Wohnhausverwalterin wird angewiesen die Umrüstungsarbeiten zu veranlassen. Die Hausverwalterin wird nach Entscheidung über den/die neue Mieter/in angewiesen einen entsprechenden Mietvertrag auszufertigen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller: WEINZINGER STR Viktor

SACHVERHALT

Für die Neuerrichtung des Josef Zurek-Steges über den Wienfluß ist mit der Grundeigentümerin Parz. 613/58, EZ. 2128, dem Land NÖ, Öffentliches Wassergut, ein Vertrag abzuschließen.

Das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt hat mit Schreiben vom 16.10.2017 einen Vertrag zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat wie folgt vorgelegt:

WA1-ÖWG-41006/486a-2017

Vertrag

über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung einer Brücke, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau), vertreten durch die Landeshauptfrau von Niederösterreich als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes und der Stadtgemeinde Purkersdorf, als Vertragsnehmer.

I.

(1) Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, Erhaltung und Benützung einer über den Wienfluß, Grundstück Nr. 613/58, EZ 2128, KG Purkersdorf, führenden Brücke nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden, maßstabsgetreuen, die Katastergrenzen ausweisenden Lageplanes der Duscheck & Duscheck GmbH, Plannummer 376-10-02 (beiliegend) zu. Jede Abweichung von dem vertraglichen Plan bedarf der vorherigen Zustimmung der Republik Österreich und ist in einem neuen Plan darzustellen.

(2) Errichtung einer Brücke (Josef Zureksteg – ehemalig Poststeg) über den Wienfluß, Grundstück Nr. 613/58, KG Purkersdorf. Die Brücke verbindet die Grundstücke Nr. 456/15 und Nr. 279/60, beide KG Purkersdorf. Die Gestattung gilt nur für die Verwendung der Brücke zu dieser Wegekategorie. Der Vertragsnehmer hat eine Änderung der Wegekategorie unverzüglich schriftlich mitzuteilen.



Besondere Bedingungen:

1. Die Verkehrssicherungspflichten am Vertragsgegenstand obliegen dem Vertragsnehmer.
2. Es gelten die zutreffenden Allgemeinen Auflagen und Bedingungen der Abteilung Wasserbau.
3. Beim Abbruch der alten Brücke und der Neuerrichtung ist darauf zu achten, dass die Wasserwelle des Wienflusses nicht verschmutzt wird

(3) Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, vor Baubeginn sämtliche für die Errichtung der vertragsgegenständlichen Brücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen (insbesondere die wasserrechtliche Genehmigung) einzuholen.

(4) Für die Dauer der Bauarbeiten zur Errichtung der Brücke sowie von Wartungs- und Reparaturarbeiten ist der Vertragsnehmer berechtigt, den aus dem Lageplan ersichtlichen Arbeitsstreifen zu benützen. Als Zufahrt darf nur die im beiliegenden Lageplan ersichtliche Grundfläche benützt werden.

(5) Die Brücke verbleibt als Bestandteil des Weges in dessen Zug sie liegt, im Eigentum des Vertragsnehmers und ist dieser auch allein Halter i.S. des § 1319 a ABGB.

(6) Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, auf seine Kosten das Bachbett und allfällige Befestigungsmaßnahmen im Brückenbereich (auch im vom Brückenbauwerk überdeckten Bachabschnitt) auf Dauer des Bestandes der Brücke zu erhalten sowie das Durchflussprofil freizuhalten und daher allfällige Anlandungen und Abflusshindernisse (beispielsweise angelandetes Schwemmgut nach Hochwasserereignissen, Bewuchs etc.) im Brückenbereich umgehend zu entfernen.

(7) Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, den auf Bundesgrund bestehenden Uferbewuchs, soweit dieser die Brücke und /oder deren Benützer gefährden könnte, regelmäßig zu kontrollieren und im Bedarfsfall bruchgefährdete Äste und bruch- bzw. umsturzgefährdete Bäume auf eigene Kosten zu entfernen.

Ebenso verpflichtet sich der Vertragsnehmer, an der Brücke ordnungsgemäße (vor allem ausreichend hohe) Absturzsicherungen anzubringen und diese auf Dauer in-stand zu halten.

II.

Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich.

III.

(1) Vom Beginn und von der Beendigung der Arbeiten ist der Verwalter des Öffentlichen Wassergutes zu verständigen. Die Durchführung der Arbeiten hat unter Beachtung der letztgültigen Regeln der Technik sowie der jeweils in Betracht kommenden Sicherheits- und sonstigen Vorschriften, insbesondere auch des Wasserrechtes, sowie unter größtmöglicher Schonung der benützten Liegenschaft und unter Rücksichtnahme auf bestehende Anlagen (z.B. Leitungsanlagen) zu erfolgen. Störungen der bestimmungsgemäßen Nutzung der Liegenschaft, insbesondere auch des Gemeingebrauches sind zu vermeiden. Nach Beendigung der Bauarbeiten zur Errichtung und allfälligen Reparatur der Brücke hat der Vertragsnehmer jeweils unverzüglich auf dem Arbeitsstreifen und den Zufahrtsflächen den vorigen Zustand wieder herzustellen.

(2) Der Vertragsnehmer hat die Brücke ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, dass sie unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benützbar ist. Er hat auftretende Schäden an der Brücke oder für den Verkehr gefährliche Stellen jeweils unverzüglich auszubessern.

IV.

(1) Der Vertragsnehmer haftet der Republik Österreich für alle wie immer gearteten Schäden und Immissionsfolgen, die sich im Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung, Abtragung, Verlegung des Vertragsgegenstandes sowie mit dessen Bestand und Benützung und mit den Maßnahmen zu seiner Erhaltung und Wartung ergeben. Er hat weiters die Republik Österreich hinsichtlich von Schadenersatz- und nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüchen, die wegen solcher Schäden und Immissionsfolgen von dritter Seite gegen die Republik Österreich erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Er hat weiters die Republik Österreich hinsichtlich aller Schadenersatzansprüche seiner Bediensteten und Beauftragten, die diese etwa im Zusammenhang mit der Benützung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft oder von

Zufahrtswegen, die vom Landeshauptmann als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes verwaltet werden, gegen die Republik Österreich erheben, schad- und klaglos zu halten, sofern die Republik Österreich an den Schäden nicht ein grobes Verschulden trifft.

(2) Gesetzliche Haftungen des Vertragsnehmers, die über Abs. 1 hinausgehen, bleiben unberührt.

(3) Die Republik Österreich haftet nicht für Schäden an der Brücke sowie allfällige Folgeschäden, weder aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes noch aus dem Titel eines nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruches oder aus welchem Titel immer, es sei denn, dass die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig von der Republik Österreich verursacht wurden. In gleicher Weise ist die Haftung der Republik Österreich auch für allfällige Schäden, die dem Vertragsnehmer bei Benützung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft oder von Zufahrtswegen erwachsen, die vom Landeshauptmann als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes verwaltet werden, ausgeschlossen.

(4) Soweit gemäß Abs. 3 eine Haftung der Republik Österreich ausgeschlossen ist, verzichtet der Vertragsnehmer auch auf eine Inanspruchnahme von Dienstnehmern und Organen der Republik Österreich und des Landes. Soweit gemäß Abs. 1 die Republik Österreich schad- und klaglos zu halten ist, sind auch deren Bedienstete und Organe sowie die Bediensteten und Organe des Landes schad- und klaglos zu halten.

V.

(1) Eine Änderung der Brücke bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Republik Österreich und ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen. Die Zustimmung wird unter der aufschiebenden Bedingung wirksam, dass der Vertragsnehmer die erforderlichen behördlichen Bewilligungen für die Änderung dem Verwal-

ter des Öffentlichen Wassergutes vorlegt. Für die Durchführung der Änderung gilt Punkt III. Abs. 1 sinngemäß.

(2) Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die Brücke auf seine Kosten zu ändern (z.B. Versetzung, Erhöhung etc.), falls dies aus regulierungs- oder schutzwasserbaulichen oder wasserbautechnischen Gründen erforderlich ist, - gleichviel, ob diese Bauten durch die Republik Österreich selbst oder durch Dritte errichtet werden, - oder wenn die Änderung für die Verwirklichung eines Projektes, für das der Republik Österreich ein Enteignungsrecht eingeräumt ist oder dessen Verwirklichung im öffentlichen Interesse liegt, ohne dass ein Enteignungsrecht besteht, erforderlich ist. Der Vertragsnehmer hat einem bezüglichen Änderungsersuchen der Republik Österreich binnen 3 Monaten auf eigene Kosten zu entsprechen und gleichzeitig neue Planunterlagen im Sinne des Punktes I. Abs. 1 vorzulegen. Im Falle der Versetzung ist in der gleichen Frist am ursprünglichen Platz der vorige Zustand wieder herzustellen. Im übrigen gelten Punkt III. Abs. 1 und VIII. sinngemäß.

(3) Eine eigenmächtige (Abs. 1) oder nicht vertragsgemäße (Abs. 2) Änderung berechtigt die Republik Österreich zur sofortigen Vertragsauflösung, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf.

(4) Der Vertragsnehmer trägt die Kosten der Herstellung aller Vorkehrungen für die Sicherheit der Brücke und ihrer Benützer sowie der zur Aufrechterhaltung der durch die vertragsgegenständlichen Brücke bewirkten Verkehrsverbindung, die der Republik Österreich oder sonstigen Rechtsträgern gem. § 14 WRG von der Behörde auferlegt werden sollten.

VI.

(1) Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung in Bezug auf diese Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung der Republik Österreich unzulässig und ihr gegenüber unwirksam.

(2) Von einer Gesamtrechtsnachfolge ist die Republik Österreich unverzüglich zu verständigen.

VII.

(1) Der Vertrag endet spätestens mit Abbau der Brücke oder Auflassung der Wegverbindung oder im Falle des Konkurses des Vertragsnehmers.

(2) Die Republik Österreich kann aus folgenden Gründen die sofortige Auflösung des Vertrages erklären:

- a) wenn der Vertragsnehmer eine vertragliche Verpflichtung trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist schuldhaft nicht ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere wenn er durch den Vertrag nicht gedeckte Baumaßnahmen tätigt oder seiner Erhaltungspflicht nicht nachkommt oder eine Privatbrücke dem öffentlichen Verkehr eröffnet,
- b) bei Änderung der im Zuge der Brücke liegenden Wegverbindung auf eine Wegkategorie, die nicht dem Vertragsverhältnis zugrundeliegt bzw. Öffentlicherklärung eines Privatweges (Punkt I. Abs. 2),
- c) wenn die für den Bestand oder die widmungsgemäße Benützung (Punkt I. Abs. 2) der Brücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht mehr vorliegen,
- d) wenn der Vertragsnehmer behördlichen Bauaufträgen nicht nachkommt,
- e) falls die Entfernung der Brücke aus den im Punkt V. Abs. 2 genannten Gründen erforderlich ist.

(3) Die Auflösungserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

VIII.

(1) Bei Beendigung des Vertrages hat der Vertragsnehmer spätestens innerhalb von 3 Monaten die Brücke zu entfernen und die Liegenschaft vollständig geräumt und in den früheren Zustand zurückversetzt zu übergeben. Die Entfernung der Brücke entfällt, wenn die Republik Österreich schriftlich deren Belassung verlangt. In diesem Fall geht die Brücke unentgeltlich ins Eigentum der Republik Österreich über.

(2) Falls der Vertragsnehmer den Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Republik Österreich die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Vertragsnehmers selbst durchführen oder durchführen lassen.

IX.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Mitbenützung der bundeseigenen Grundstücke etwa zur Vorschreibung gelangenden Abgaben werden vom Vertragsnehmer getragen, der auch für die etwa erforderliche Anzeige zur Vergebührung zu sorgen hat.

X.

Die Organe des Verwalters des Öffentlichen Wassergutes sind berechtigt, die Brücke jederzeit zu begehen und zu befahren.

XI.

Alle Abänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes erforderlich.

XII.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind neben dem allgemeinen Gerichtsstand die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz des vertragsschließenden Landeshauptmannes zuständig.

XIII.

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, wobei jeder Vertragsteil eine Gleichschrift erhält.

Mit Unterzeichnung dieses Vertrages durch beide Vertragsteile erlischt in beiderseitigem Einvernehmen der ursprüngliche Vertrag WA1-41.006/255-W-98 vom 17. Dezember 1998 bzw. vom 13. November 1998.

St. Pölten, am
Für die Republik Österreich
(Land- und Forstwirtschafts-
verwaltung - Wasserbau)

Purkersdorf, am
Für die Stadtgemeinde Purkersdorf

(Ringseis)

(Unterzeichnung gemäß der
NÖ Gemeindeordnung 1973)

Parie A

Technischer Bericht

Neubau Brücke über den Wienfluß

Stadtgemeinde 3002 Purkersdorf

JOSEF
~~Franz~~ Zureksteg – ehemalig Poststeg

Parzelle 613/58, 456/15

KG Purkersdorf

Gemäß Einreichplan 376-10-02

Antrag auf **wasserrechtliche** Bewilligung

Technischer Bericht

1. Allgemeines:

Zwischen den Parzellen 456/15 (linksufrig) sowie der Parzelle 279/60 (rechtsufrig) soll über den Wienfluß, Grundstück 613/58 eine Fuß- und Radwegbrücke errichtet werden.

Die Parzellen 456/15 und 279/60 sind im Besitz der Stadtgemeinde Purkersdorf und der Wienfluß mit der Grundstücksnummer 613/58 ist im Eigentum der Republik Österreich.

Das gegenständliche Projekt ist ein Bestandsbauwerk und soll durch einen teilweisen Neubau ersetzt werden.

Dabei werden die lichte Weite sowie die KUK nicht verändert.

Das gegenständliche Projekt ist mit dem

Das dargestellte Projekt soll als Grundlage für eine wasserrechtliche Bewilligung dienen.

2. Antragsteller:

Stadtgemeinde Purkersdorf
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

3. Verwendete Unterlagen:

- Lageplan, - Ausschnitt aus der DKM,
- Einschlägige Normenwerke
- NÖ Atlas (Land Niederösterreich)
- Einreichplan 376-10-01

4. Lage und fremde Rechte:

Das linksufrige Brückenfundament befindet sich auf der Parzelle 456/15, rechtsufrig befindet sich das Fundament noch auf der Flußparzelle 613/58.

Technischer Bericht

1. Allgemeines:

Zwischen den Parzellen 456/15 (linksufrig) sowie der Parzelle 279/60 (rechtsufrig) soll über den Wienfluß, Grundstück 613/58 eine Fuß- und Radwegbrücke errichtet werden.

Die Parzellen 456/15 und 279/60 sind im Besitz der Stadtgemeinde Purkersdorf und der Wienfluß mit der Grundstücksnummer 613/58 ist im Eigentum der Republik Österreich.

Das gegenständliche Projekt ist ein Bestandsbauwerk und soll durch einen teilweisen Neubau ersetzt werden.

Dabei werden die lichte Weite sowie die KUK nicht verändert.

Das gegenständliche Projekt ist mit dem

Das dargestellte Projekt soll als Grundlage für eine wasserrechtliche Bewilligung dienen.

2. Antragsteller:

Stadtgemeinde Purkersdorf

Hauptplatz 1

3002 Purkersdorf

3. Verwendete Unterlagen:

- Lageplan, - Ausschnitt aus der DKM,
- Einschlägige Normenwerke
- NÖ Atlas (Land Niederösterreich)
- Einreichplan 376-10-01

4. Lage und fremde Rechte:

Das linksufrige Brückenfundament befindet sich auf der Parzelle 456/15, rechtsufrig befindet sich das Fundament noch auf der Flußparzelle 613/58.

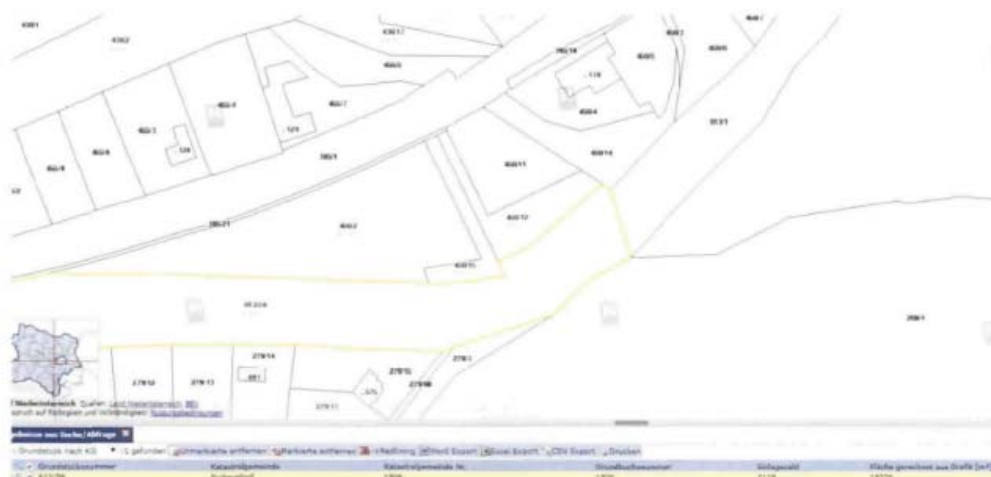


Abbildung 3 NO Atlas, Parzelle 613/58



Abbildung 4 NO Atlas, Parzelle 456/15

5. Grundstücke:

Grundstücksnummer	Katastralgem.	Kat.gem.nr./Grundbuchsnr.	Einlagezahl	Eigentümer	Fläche [m²]
613/58	Purkersdorf	1906	2128	Republik Österreich	19726
456/15	Purkersdorf	1906	2245	Stadtgemeinde Purkersdorf	442

6. Ausführung:

Tragwerk:

GFK Fiberglas Monocoque Brücke, einfeldrig, kraftschlüssig mit der Fundierung verbunden

Länge: 24 m, Breite: 2,1 m

Höhe Geländer 1,2 m

Die KUK wird nicht verändert.

Fundierung:

Die Fundierung und Rampen werden auf beiden Ufern auf die neuen Tragwerksabmessungen angepasst.

Belag:

GFK besandet R12 inkl. Decklack

Geländer:

Feuerverzinkte Stahlkonstruktion mit stehender Füllung, Höhe 1,2 m

Belastung:

500 kg/m² Gleichlast, mit Auflast für Räumfahrzeuge (max. 1.500 kg)

7. Herstellung

Abbruch Bestandstragwerk

Teilweise Sanierung der rechts- wie linksufrigen Betonwiderlager, Verlegung der GFK Fiberglas Monocoque Brücke.

Montage Geländer

8. Wasser- und Fischereiberechtigte:

Wasserberechtigte:

Abb.	Name	Postzahl	Akt. Berechtigter	Rechtswert	Hochwert	WDV-Art	WDV-Einheit Id
6	WVA Postsiedlung 3939 PL	WU-000277; PL-003939	Compagnie des Eaux de Vienne et d'Exploitation de Distributions d'Eau; Postsiedlungs Genossenschaft, vertreten durch RA Dr. Levitus	736135	339840	Wasserversorgungsanlage	185088



Abbildung 6 NO Atlas

Fischereiberechtigte:

Revierversand FRV II, Fischereirevierversand II, Korneuburg

Reviernamen: Wienfluß I / 1

Mitbewirtschaftung: Nein

Kontakt: ÖBF AG



9. Hydraulische Belange / Durchflussberechnung

Die bestehende Brücke hat einen gültigen Wasserrechtsbescheid.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIEN-UMGEBUNG
3400 Klosterneuburg, Leopoldstraße 21, Postfach 400
Parteienverkehr Mo - Fr 8-12 Uhr und zusätzlich Di 13-19 Uhr
Telefax: (02243) 405-405 DVR: 0016039

BR Wien-Umgebung, 3400

Stadtgemeinde Purkersdorf
z.H. der Frau Bürgermeister
3002 Purkersdorf



Beilagen

9-W-98226

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02243) 405	Datum
	Schindl	DW 359	21.12.1998

Betrifft

Stadtgemeinde Purkersdorf, Fußgängerbrücke über den Wienfluß;
wasserrechtliche Bewilligung

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung erteilt der Stadtgemeinde Purkersdorf die **wasserrechtliche Bewilligung** für die Errichtung einer Fußgängerbrücke über den Wienfluß im Bereich der Postsiedlung auf der Parzelle 613/58, KG Purkersdorf, gemäß der nachfolgenden Projektsbeschreibung und den Projektsunterlagen.

Projektsbeschreibung

Im Zuge des Zureckweges, über welchen die Postsiedlung fußgänger-mäßig erreicht werden kann, wurde der ursprünglich bestehende zweifeldrige Steg aufgrund von Baufälligkeit entfernt. Ebenso entfernt wurde der Mittelpfeiler und das linksufrige Widerlager. Das rechtsufrige Widerlager, welches auch die Funktion einer Aufgangsrampe hat, blieb erhalten. An gleicher Stelle wurde nunmehr ein neues Brückentragwerk aus Brettschichtholzkonstruktion in Trogbauweise als einfeldriges Tragwerk mit einer Spannweite von ca. 24 m neu errichtet. Das rechte Widerlager wurde ebenfalls neu errichtet. Die Verbindung des Tragwerkes mit den Widerlagern erfolgt durch in die Auflagerpunkte eingelegte Schweißgrundplatten. Die leicht bogenförmig ausgebildeten Hauptträger werden gleichzeitig auch als Absturzsicherung verwendet. Die lichte Breite der Brücke beträgt 1,80 m. Die Dimensionierung erfolgte als Fußgängerbrücke Brückenklasse II. Die Tragwerksunterkante entspricht mit seiner Höhenlage genau jener des ursprünglich vorhandenen Steges und ist laut einer aufliegenden hydraulischen Berechnung 1,66 m über dem Wasserspiegel des 100-jährlichen Hochwassers angeordnet.

Für die Grundstücksinanspruchnahme liegt eine Zustimmung des öffentlichen Wassergutes vor.

Unterhalb finden Sie das Schreiben von Hrn. DI Gabriel, Donau Consult vom 05.07.2017 betreffend Gewässersituation und Hochwasserlagen.



DUSCHECK & DUSCHECK GmbH
I N G E N I E U R B A U
PLANUNG & AUSFÜHRUNG
z. Hdn. DI. (FH) Augustin Gutmann
Hauptstrasse 98
3032 Eichgraben

Per mail:

Ihr Zeichen, Datum
BVH Poststeg Purkersdorf

Unser Zeichen
RB001/SN-GAH

Datum
05.07.2017

Wasserspiegellagen im Bereich des Poststeges in Purkersdorf

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei darf ich zu den Wasserspiegellagen bei HQ30 und HQ100 im Bereich des sog. „Poststeges“ über den Wienfluß bei km 20,596 folgende Angaben machen:

Grundlagen

Die Hochwasserabflussverhältnisse des Wienflusses waren Gegenstand der „Abflussuntersuchung (ABU) Wien, Wolfsgaben und Kleine Tulln“, welche 2007 von der ARGE ILF Beratende Ingenieure ZT GmbH / Hydroprojekt Ingenieurgesellschaft mbH gemeinsam mit der Vermessung Angst ZT GmbH im Auftrag des Amtes der NÖ Landesregierung durchgeführt worden war und seit der Veröffentlichung der Ergebnisse im WDV als offizielle Grundlage für entsprechende Auskünfte dient.

Die in der Folge dargestellten Hochwasserabflussverhältnisse infolge HQ30 und HQ100 des Wienflusses im Bereich des Poststeges entstammen diesen Bearbeitungen zur ABU2007 und wurden unverändert übernommen. Für die Richtigkeit der damaligen Bearbeitungen wird hier somit KEINE GEWÄHR übernommen!

Situation gemäß ABU2007

Für den gegenständlichen Brückenquerschnitt waren in der ABU 2007 folgende, mit der damaligen Abt. WA5 abgestimmte Abflüsse angesetzt worden:

HQ30	79,3 m³/s
HQ100	117,5 m³/s

Diese Mengen strömen zur Gänze unter dem Steg hindurch.

DonauConsult Ingenieurbüro GmbH

Klopstockgasse 34, 1170 Wien, Austria
T: +43 1 480 80 10, F: DW 10
office@donauconsult.at, www.donauconsult.at

Firmenbuch: 1319728
Handelsgericht: Wien
UID-Nr.: ATU 38482904

Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG
BIC: BKAUATWW
IBAN: AT72 1200 0110 1091 1100

Q:\RB001_Plagge und Beratung\SN-Brücke Purkersdorf\SN_20170705.docx

Folgende Abbildung zeigt die Überflutungsverhältnisse im Bereich des rot umrandeten Steges. Hierin sind die Überflutungsfläche infolge HQ30 flächig hellblau, jene infolge HQ100 flächig gelb und jene infolge HQ300 orange umrandet dargestellt.



Abbildung 1: Überflutungsverhältnisse infolge HQ30, HQ100 und HQ300 (Quelle: ABU 2007)

Die im Oberwasser der Brücke in Fließrichtung gesehen auftretenden Wasserspiegellagen zeigt Abbildung 2 (siehe auch maßstäblich weiter hinten in diesem Bericht):



Abbildung 2: Brückenprofil und Wasserspiegel infolge HQ30 und HQ100 (Quelle: ABU 2007)

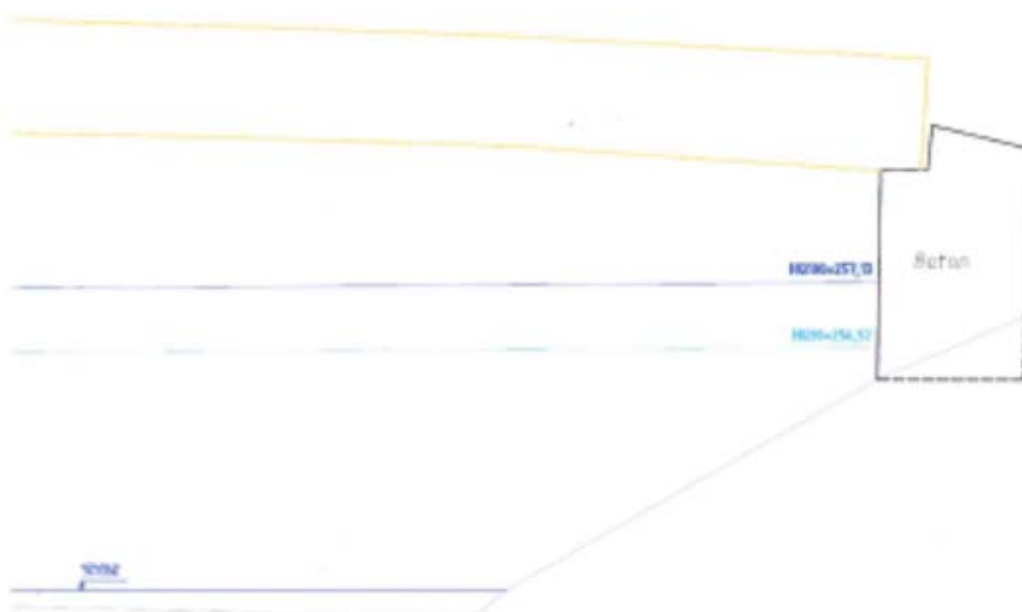
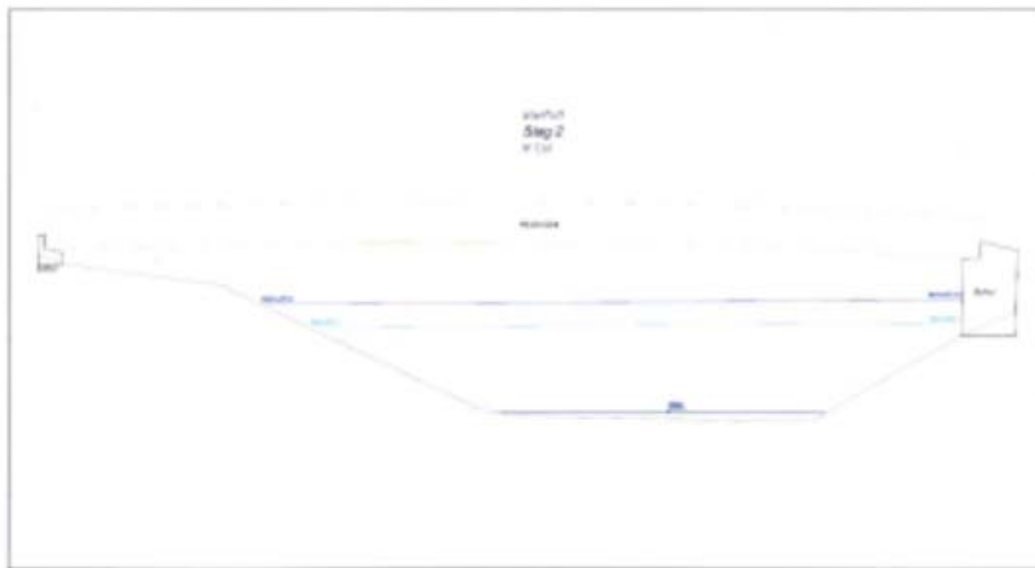
Zu erkennen ist, dass der bestehende Steg weder in das HQ30 mit einem Wasserspiegel zwischen 256,42 und 256,52 m ü.A., noch in das HQ100 mit einem Wasserspiegel zwischen 257,02 und 257,13 m ü.A. eintaucht, bzw. ein Freibord von 1 m bei HQ100 durchgängig vorhanden ist.

H. Gabriel

Dipl.-Ing. Hannes Gabriel

Beilagen: Brückenprofil und Wasserspiegel infolge HQ30 und HQ100 (Quelle: ABU 2007)

Kopie: HR Czeiner, RegR Hahn



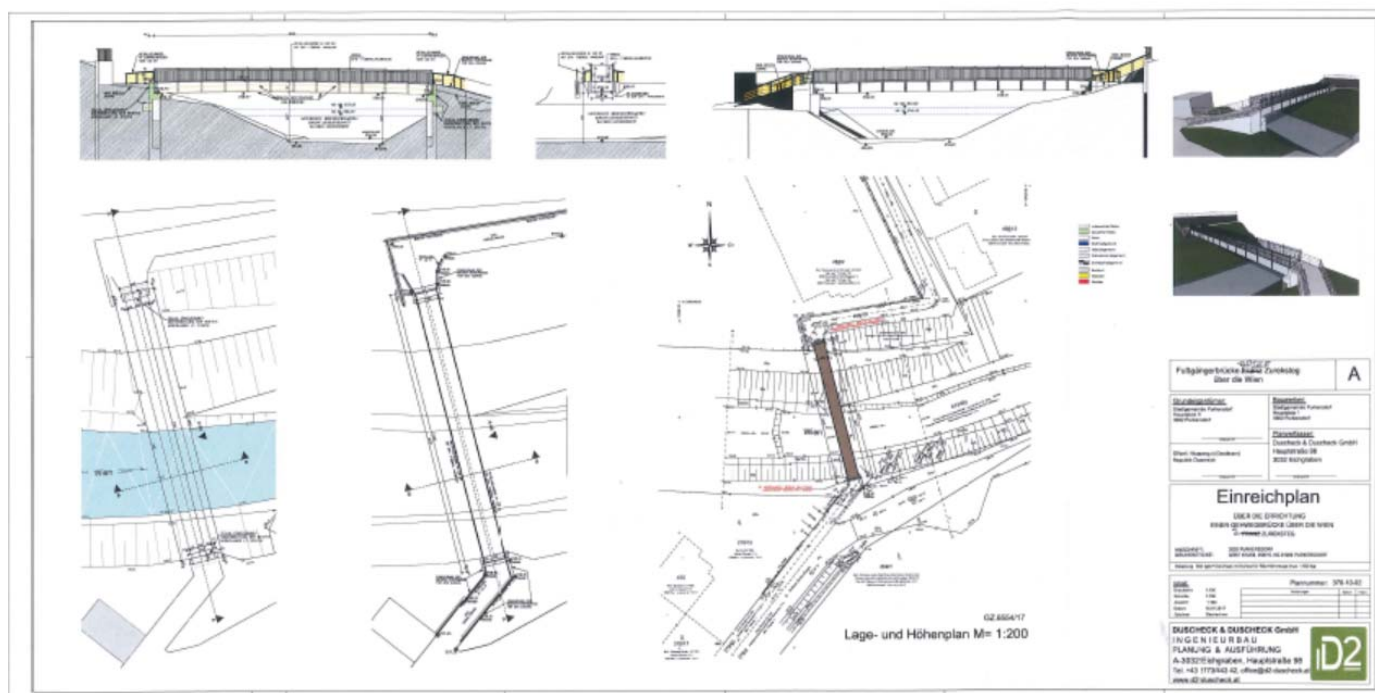
Für die Richtigkeit der Ausführungen

Johannes Duscheck

Eichgraben, 10.07.2017

Technischer Bericht

Seite 10 von 10



ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt den im Sachverhalt angeführten Vertrag, Zl.: WA1-ÖWG-41006/486a-2017, über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung der Brücke – Josef Zurek-Steg, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch die Landeshauptfrau von Niederösterreich als Verwalterin des öffentlichen Wassergutes und der Stadtgemeinde Purkersdorf, als Vertragsnehmer.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller: WEINZINGER STR Viktor**SACHVERHALT**

Wie im Stadtrat (STR0925 17.06.2014) beschlossen, wurde für die Anpassung der Pumpwerke an die Vorgaben gemäß der Verordnung explosionsfähiger Atmosphären (VEXAT) und Errichtung einer Fernwirkanlage um Förderung angesucht.

Die Förderhöhe beträgt € 100.000,- für 8 Pumpwerke sowie € 20.000,- für die Anpassung der Zentrale. Die Pumpwerke Bauhof, Deutschwald, Pfarrhofgasse und Rathaus, Wienzeile und Speichberg u.a. sind schon umgesetzt. Die Firma Rittmeyer, hat für die Erneuerung und Montage der Schaltschränke Pumpwerk Postsiedlung und Pumpwerk Heimgarten ein Angebot vom 09.11.2017, in der Höhe von € 54.284,30 exkl. MWST gelegt.

ANTRAG

Der Vergabe der Arbeiten für den Austausch der Schaltschränke Pumpwerk Postsiedlung und Pumpwerk Heimgarten laut VEXAT Bestimmungen an die Fa. Rittmeyer GesmbH., entsprechend dem Angebot vom 09.11.2017 zu einer Auftragssumme von € 54.284,30 exkl. MWST wird zugestimmt. Für die vorangeführten unbedingt notwendigen Anschaffungen wurde bereits im Zuge der ABA 16, Umsetzung der VEXAT Bestimmungen, um Förderung angesucht.

Kosten: € 54.284,30 exkl. MWST

Bedeckung: 5/851000-004180

Kreditrest VA 2018 - € 4284,30

Zu diesem Antrag sprachen:**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Berichterstatterin: BOLLAUF STR Susanne

BERICHT

Die für Oktober 2017 geplante Durchführung der Aufstellung der neuen Spielgeräte wurde zwar termingerecht begonnen, jedoch musste aufgrund dringender Drainagearbeiten im Hangbereich die Aufschüttung mit dem öko-zertifizierten Hackschnitzeln verschoben werden. Die Aufbringung des neuen Fallschutzes ist witterungsabhängig in der 48. Kalenderwoche vorgesehen.

Ein Pressetermin für die Eröffnung, neben dem alle am Projekt beteiligten Mitglieder des Arbeitskreises, Volksschule, Hort und Kleinkindergruppe sowie auch alle Stadt- und Gemeinderäte eingeladen werden, wird nach Abschluss der Arbeiten bekannt gegeben.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Berichtersteller: WOLKERSTORFER STR Harald

BERICHT

Dorf- und Stadterneuerung – Begegnungszone Kirchenvorplatz

Im Zuge des Dorf- und Stadterneuerungsprozesses wird derzeit der Kirchenvorplatz neu gestaltet. Für die jeweiligen Gewerke wurden seitens des Architekturbüros Expander ZT folgende Angebote eingeholt und für die Beauftragung der Stadtgemeinde vorgelegt.

Architektenleistungen	inkl. MwSt.
Expander Architekten	€ 31.122,00
Arch. DI Dejan Prodanovic	€ 38.240,40
Arch. DI Christian Groß	€ 42.303,60

Pflasterabreiten	inkl. MwSt.
Pittel+Brausewetter	Rahmenvertrag € 238.675,85

Schlosserarbeiten – Wartehäuschen, Fahnenmaste, Geländerverlängerung	inkl. MwSt.
Kuba	€ 25.104,00
Schlosserbub	€ 25.990,80
Kusolitsch	Absage

Holzbelag Außenmöbel	inkl. MwSt.
Holzwerk Harold	Absage
Wellness	Absage
A&R Schneider	€ 7.212,00
Tischlerei Jäger	Absage
Aichinger	€ 7.932,00

Brunnen aus Naturstein, beleuchtet	inkl. MwSt.
Toifl Bewässerungstechnik	€ 73.800,00
Parga Park- und Gartentechnik	€ 57.591,00
Pittel + Brausewetter	€ 61.059,36

Absperrpfosten, Rohrrahmen	inkl. MwSt.
Forster Verkehrs- und Werbetechnik	€ 1.999,01

Bepflanzung	
Querfeld Gartengestaltung	€ 2.188,32
GreenTec	€ 2.405,52
Reischl	€ 2.402,52

Beleuchtung Wartehäuschen und Denkmal	
Elektrotechnik Nedic	€ 11.947,50
e2-electrical engineering	€ 9.326,30
Anderl Elektrotechnik	€ 8.572,74

Betonfertigteile – Hochbeete und Bänke

Seidl & Sohn	€ 23.211,60
Pittel + Brausewetter	€ 24.526,45
Stangl	Keine Reaktion

Abfallbehälter „Abfallhai“

Anta Swiss	€ 11.433,60
Abfallhai Österreich	€ 11.433,60
Trade & Consult Wolkerstorfer	€ 11.154,00

Elektroarbeiten

Elektro Wächter	€ 4.553,16
------------------------	-------------------

Setzen einer Anbohrstelle inkl. Verlegung der Wasserleitung im bestehenden Schacht,
Setzen eines Absperrschiebers

Bau & Erdbewegung Braunias	€ 6.472,09
---------------------------------------	-------------------

Mozartdenkmal

Mag.art. Dragutin Santek	€ 42.830,00
---------------------------------	--------------------

Modellanfertigung für Bronzegussplatte

Puchmann	€ 816,00
-----------------	-----------------

Bronzegussplatte

Loderer Kunstgiesserei	€ 1.200,00
-------------------------------	-------------------

Die Gesamtkosten für die Neugestaltung des Kirchenvorplatzes belaufen sich somit auf
ca. **€ 462.701,77** inklusive MWST.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen:

Wolkerstorfer, Oppitz, Schlögl, Kirnberger, Cipak

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller: OPPITZ STR DI Albrecht

SACHVERHALT

TCP - Erneuerung der Flutlichtanlage

Der Tennisclub Purkersdorf (TCP) beabsichtigt die Flutlichtanlage auf den Plätzen 1 und 2 auf den neuesten Stand der Technik zu bringen. Dies wurde in der letzten Vorstandssitzung beschlossen. Dadurch werden sich die Licht- und Sichtverhältnisse am Platz deutlich verbessern und es werden durch die neue Technologie Stromkosten gespart. Ein weiterer Vorteil ist, dass die eingesetzten LED Flutlichtanlagen kurzfristig auf und ab drehbar sind. Derzeit muss ca. 20 bis 30 Minuten gewartet werden bis die Lampen abgekühlt sind, um diese wieder starten zu können. Es wurde seitens des TCP bei fünf Anbietern angefragt, ein Angebot vorgelegt, zwei davon haben nicht geantwortet, die beiden anderen sind wesentlich teurer. Das Angebot des Bestbieters der Firma MPW – Warenhandel e.U. vom 10.10.2017 weist einen Betrag in der Höhe von € 10.920,00 inkl. MwSt. auf. Die Anschaffung erfolgt im Frühjahr 2018.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Gewährung einer Subvention für die beabsichtigte Sanierung (Auf-Stand der Technik-Bringen) der Flutlichtanlage des TCP zu und unterstützt diese Anschaffung mit einem Betrag von € 2.000,00.

Umfang: € 2.000,00

Bedeckung: 5/259000-757710 (Jugend- und Sportprojekte 2018)

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Berichterstatter: OPPITZ STR DI Albrecht

BERICHT

Berichte zu

- **Sportanlage Wienerwaldbad - Neu**
- **Instandsetzung bzw. Neuanschaffung Ballspielplatz "Zentrum"**
- **Termin-Bericht 2018**

• **Sportanlage Wienerwaldbad - Neu**

Im Rahmen des Neubaus der Hochbauten im Wienerwaldbad werden auch Teile der Außenanlagen neu gestaltet. So wird die Umzäunung erneuert und auch der Ballspielplatz bekommt einen neuen Standort. Dieser wird sich im östlichen Bereich der großen Liegewiese direkt neben dem Parkplatz und der Fürstenberggasse befinden. Dadurch kann der Platz auch außerhalb der Öffnungszeiten des Bades mit einer straßenseitigen Türe zugänglich gemacht werden. Als Ausführungsvarianten sind derzeit zwei Möglichkeiten im Gespräch: Aufschütten von Sand und Benützung als Beachvolleyball- bzw. Beachsoccerplatz oder ein Fußballplatz mit einem Kunstrasenbelag, jedenfalls soll der Platz bei großer Hitze auch barfuß bespielbar sein. Der Ausschuss begrüßt die Schaffung eines zentral gelegenen Ballspielplatzes, der auch außerhalb der Bad-Öffnungszeiten zugänglich sein soll. Da es auf der Sportanlage Speichberg bereits drei Beachvolleyballplätze gibt, soll dieser neue Ballspielplatz grundsätzlich als möglichst Vandalismus sicherer Fußballkäfig, evtl. mit Basketballkörben, ausgelegt sein.

• **Instandsetzung bzw. Neuanschaffung Ballspielplatz "Zentrum"**

Da der Ballspielplatz im Zentrum immer wieder von Vandalismus betroffen ist und die Mitarbeiter des Bauhofes Purkersdorf viel Zeitaufwand in die Instandsetzungshaltung, wie etwa das zusammenflicken der Ballfangnetze investieren müssen, wird an einer nachhaltigen alternativen Lösung gearbeitet. Dafür soll die Anschaffung vandalismusresistenter Zaunelemente auf statisch entsprechend verankerten und dimensionierten Stehern erfolgen. Die Bauverwaltung Purkersdorf ist aktuell mit der Einholung entsprechender Kostenvoranschläge beschäftigt. Weiters ist mit dem Bürgermeister abgesprochen, dass der Bauhof die beschmierten Banden neu streichen soll.

• **Termin-Bericht 2018**

Nachstehend eine Terminübersicht der nächsten Monate:

Silvesterlauf:	31.12.2017, 14:00 Uhr
Sportler-Gschnas:	13.01.2018, 20:00 Uhr
Special-Needs-Team Hallencup:	10.03.2018
Wienerwaldkraxler:	28.04.2018
Sportfest:	23.06.2018
Badfest:	30.06.2018
Wienerwald-Ultra-Trail Staatsmeisterschaft:	28.09. - 30.09.2018
Silvesterlauf:	31.12.2018, 14:00 Uhr

Der Gemeinderat nimmt diese drei Berichte zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen:

Oppitz, Schlögl, Cipak

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragstellerin: **MARINGER STR Christiane**

BERICHT

Abstellanlage Zentrum

Die neue Abstellanlage wird im Anschluss an die beiden bestehenden Holzanlagen in der Fürstenberggasse errichtet. Das Fundament wird Ende November gebaut. Das Metallgehäuse und die Abstellbügel sind bestellt. Damit kann im kommenden Amtsblatt die Nutzung der versperrbaren Anlage ab Jänner 2018 wieder angekündigt und beworben werden.

Rad-Arbeitskreis

Das nächste Treffen des Rad-Arbeitskreises der Gemeinde findet am 10.1.2018., um 18.00 Uhr im Salettl statt. Das vorgeschlagene Thema ist Sicherheit und Sichtbarkeit im Stadtverkehr.

Lückenschluss Zentrum

Der Lückenschluss ist jetzt inklusive der farblichen Markierungen fertiggestellt. Der Übergang in den Bereich des Hauptplatzes ist vorerst noch asphaltiert wird erst mit der Fertigstellung der Bauarbeiten richtig gestaltet.

Abstellanlagen Hauptplatz, Post

Im Zuge der Neugestaltung des Hauptplatzes bei der Kirche werden über die Stadterneuerung Radabstellplätze bei der Post (wo früher die öffentliche Telefonzelle stand) und am Hauptplatz selbst errichtet.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragstellerin: **MARINGER STR Christiane**

Bericht

Amtsblatt Fahrplanwechsel

Derzeit gibt es weder von der Bahn noch vom Bus, trotz mehrfachen Urgierens von unserer Seite, die neue Fahrpläne. Damit wird es schwierig, dass das „Fahrplan-Amtsblatt rechtzeitig zum Fahrplanwechsel am 10.12.2017 in die Purkersdorfer Haushalte kommt.

Konzept Rennhofer

DI Rennhofer hat das Konzept zur Verkehrsberuhigung im Bereich Herrengasse – Wintergasse – Dr.Weissgasse fertig gestellt. Das Ergebnis wird den Mitgliedern des Gemeinderates im Zuge eines erweiterten Umweltausschusses am 12.12.2017 um 18.00 Uhr vorgestellt.

Begehung Barrierefreiheit

Die Begehung findet demnächst statt. Treffpunkt ist beim Rathaus. Ziel ist es Barrieren für die Bewegung im öffentlichen Raum im Gemeindegebiet zu erkennen und zu benennen. Dabei geht es um Fragen der Mobilität für Menschen, die schlecht zu Fuß, im Rollstuhl oder mit Kinderwägen unterwegs sind aber auch um Aspekte wie schlecht beleuchtete Durchgänge oder Straßen an Schulwegen. Daher wurde dieser Termin für die Begehung gewählt.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Bericht sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

StR Pannosch verlässt die Sitzung.

Berichterstatterin: MARINGER STR Christiane

Bericht

Nachdem mit Jahresende die Verträge zwischen den Betroffenen Gemeinden und den GrundstücksbesitzerInnen zur Nutzung der Mountainbike Strecken im Wienerwald auslaufen, gibt es die Bemühung die Verträge nicht nur neu abzuschließen, sondern eine qualitative Verbesserung betreffend einer einheitlichen rechtlichen Seite und für alle, die den Wald in der Freizeit nutzen – also Mountainbiker, Wanderer, Erholung-Suchende – zu erreichen. In mehreren Treffen wurden der Bestand, die Vertragssituation und Fragen Haftung sowie Nachhaltigkeit (Streckenpflege, Schutz der Natur) und Wünsche an künftige Nutzung des Wienerwaldes zusammengetragen (Naherholung vs mögliche touristische Nutzung).

Zuletzt sind als weitere Vorgangsweise folgende Punkte festgehalten worden:

- Für 2018 wird eine provisorische Verlängerung der Verträge mit den Grundeigentümern auf Basis des aktuellen Laufmeterentgelts (€0,24/netto) angestrebt.
- Der touristische Ausbau sollte die bestehende Wildnutzung des Waldes, die zu Erosionsschäden und Konflikten verschiedener Art führt, kanalisieren und der Gruppe eine bessere Qualität (differenziertes Streckenangebot, verlässliche Wartung, ...) bieten. Dazu könnten im Wienerwald vier Schwerpunktregionen gebildet werden – eine davon im Einzugsbereich Purkersdorf bis Eichgraben.
- Seitens SUM wird ein „Strategiepapier“ zur Initiative und weiteren Vorgangsweise koordiniert, in welchem auch konkrete Überlegungen für das zukünftige Budget (Streckennetz, operatives Management) enthalten sind (WW Tourismus).
- Das Strategiepapier ist, nach Abstimmung mit den bisher Beteiligten, die Grundlage für die Meinungsbildung in den Gemeinden, sowie den Länder Wien und Niederösterreich.
- Seitens der Gemeinden soll es bis März Grundsatzbeschlüsse als Basis für die weitere Vorgangsweise geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragstellerin: MARINGER STR Christiane

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde hat seit dem Jahr 2006 einen Rahmenvertrag für den Bezug von Strom mit der Wien Energie. Von Seiten der Wien Energie wurde die Stadtgemeinde über eine Vertragsänderung rückwirkend ab 01.01.2017 informiert. Ab diesem Zeitpunkt ist keine Bonusgewährung mehr möglich. Zusätzlich wurde der Punkt 4.2 des Rahmenvertrages um folgende Klausel ergänzt:

„Die vereinbarte Liefermenge ist in der Bundesrepublik Deutschland preisfixiert. Da sich die Bundesrepublik Deutschland innerhalb der gemeinsamen Preiszone Deutschland/Österreich befindet, ist Wien Energie insbesondere auch berechtigt, den Energiepreis entsprechend anzupassen, wenn während der Vertragslaufzeit diese Preiszone derart aufgeteilt wird, sodass jene Preiszone in der die Preisfixierung erfolgt (Preiszone Deutschland) in einer anderen Preiszone liegt als der Erfüllungsort (Preiszone Österreich) und dadurch Preisdifferenzen für gleiche EPEX-Spotmarkt-Stromprodukte in Preiszone Deutschland und Preiszone Österreich entstehen.“

Insgesamt wurde der Energiepreis in den Vergleichsjahren 2012-2017 pro kWh um 68,84% gesenkt.

ANTRAG

Der Gemeinderat bestätigt den beiliegenden Rahmenvertrag unter Kenntnisnahme der Änderungen laut Sachverhalt.

Zu diesem Antrag sprachen:

Maringer, Oppitz, Angerer

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Rahmenvertrag VARIO - Kommunal

abgeschlossen zwischen

1. der **WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG**, Mariannengasse 4, A-1090 Wien, in der Folge kurz **WIEN ENERGIE**

und

2. der **Stadtgemeinde PURKERSDORF**, Hauptplatz 1, A-3002 Purkersdorf, in der Folge kurz **Kunde**,

beide oder jeder für sich allein auch Vertragspartner genannt,

wie folgt:

1. Grundsätzliches

Dieser Rahmenvertrag gilt ab 1.1.2006 und soll bis 31.12.2008 die Stromversorgung der Anlagen des Kunden sicherstellen und ersetzt den bisherigen Rahmenvertrag vom [Datum der Unterzeichnung]. Im Einzelnen gelten die bestehenden Einzelverträge je Kundenanlage mit der WIENSTROM GmbH, soweit darin die Rechte und Pflichten hinsichtlich des Netzanschlusses und der Netznutzung geregelt sind inkl. der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der WIENSTROM GmbH samt Anhang. Diese sind Voraussetzung für die Lieferung mit elektrischer Energie.

Die Vertragspartner kommen überein, allenfalls auftauchende Probleme, die bei Vertragsabschluss noch nicht bekannt waren bzw. im Vertrag im Detail nicht berücksichtigt wurden, nach Sinn und Zweck der Gesamtregelung zu klären. Jeder Vertragspartner wird demgemäß danach trachten, diese Fragen nach Recht und Billigkeit und unter Bedachtnahme auf die Interessen und Möglichkeiten des anderen Vertragspartners kostensparend und unter Vermeidung zeitlichen Verzuges einer Lösung zuzuführen und zu diesem Zweck ohne weiteres Entgelt die hierzu nötigen Maßnahmen ergreifen.

2. Wesentlicher Inhalt des Vertrages

Der Kunde und WIEN ENERGIE vereinbaren eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Elektrizitätsversorgung mit dem Ziel einer einheitlichen und kostengünstigen Beschaffung für den Kunden einerseits und der Belieferung durch WIEN ENERGIE andererseits.

Dieser Vertrag erfasst die Stromlieferungsverträge für die uns bekannten Anlagen des Kunden (siehe Beilage). Allenfalls weitere in Ihre Zuständigkeit fallenden Anlagen, welche von WIEN ENERGIE versorgt sind, werden nach Bekanntgabe ebenfalls in diesen Rahmenvertrag aufgenommen.

- Seite 1 -

WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG • A-1090 Wien • Mariannengasse 4-6 • FN 225657z • Handelsgericht Wien • DVR-Nr. 2108672 • UID-Nr. ATU55395806
Bankverb.: Bank Austria Creditanstalt AG • BLZ 12000 • Konto Nr. 698 216 001 • URL www.wienenergie.at • Linien 5, 33, 43, 44 (Station Lange Gasse/Spitalgasse)

3. Allgemeine Bedingungen

Für sämtliche von diesem Vertrag erfassten Stromlieferungsverträge gelten, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie an Kunden der WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG.

4. Strompreis

4.1 Energiepreis

Der Energiepreis beträgt für jede gelieferte Kilowattstunde ab dem 1.1.2006 ganzjährig

für alle Tarif- und Sondervertragsanlagen: 5,50 Cent/kWh (+ 20% Ust)

sowie

für die pauschalierte öffentliche Beleuchtung: 5,50 Cent/kWh (+ 20% Ust).

Der Energiepreis versteht sich inkl. der Lieferung allfälliger Ausgleichsenergie und der Mehrkosten für die verpflichtende Abnahme von Ökostrom gemäß §19 Ökostromgesetz.

4.1.1. Bonus

Ein Bonus von 13 % auf den Energiepreis wird zu folgenden Zeitpunkten ausbezahlt, unter der Voraussetzung, dass ein gültiges Vertragsverhältnis besteht:

Bei Sondervertragsanlagen erfolgt die Auszahlung des Bonus jeweils im Jänner für die vergangenen 12 Monate, erstmals im Jänner 2007.

Für Tarifanlagen erfolgt die Auszahlung mit der jeweiligen Jahresabrechnung (JAB) und zwar mit der ersten JAB erfolgt die Auszahlung des Bonus seit Vertragsbeginn. Ab der 2. JAB erfolgt die Auszahlung des Bonus für den Zeitraum bis zur vorigen JAB.

4.1.2. Rabatt

Auf obige Energiepreise erhalten Sie einen Gesamtrabatt von 7,5 %.

4.2 Systemnutzungsentgelt

Die Verrechnung des Systemnutzungsentgeltes sowie allfälliger Zuschläge zum Systemnutzungsentgelt erfolgt gemäß den Festlegungen der jeweils gültigen Verordnungen der zuständigen Behörde und werden dem Kunden gesondert im Namen und auf Rechnung der WIEN ENERGIE verrechnet. Bei einer Änderung der diesbezüglichen Verordnung ändert sich das Systemnutzungsentgelt entsprechend.

Aufgrund der derzeit gegebenen Anschlusssituationen liegen die Übergabestellen bei den Standorten des Kunden in der gesetzlich vorgegebenen Netzebene.

Sämtliche jetzige und künftig hinzukommende gesetzliche Steuern, Abgaben, Beiträge, Zuschläge auf den Strompreis, werden für jede einzelne Anlage gesondert in Rechnung gestellt.

4.3 Preisgleitung

Der Energiepreis ist ab 1. Jänner 2007 bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem EEX Year-Future-Settlement-Price (näheres dazu unter www.eex.de) für elektrische Energie an der European Energy Exchange wertgesichert.

Preis Anpassungen erfolgen jeweils zum 1. Jänner eines jeden Kalenderjahres auf Basis nachstehender Formel, wobei die Base-Load und Peak-Load Preise im Verhältnis 80:20 bei der Preis Anpassung berücksichtigt werden:

$$EP_{\text{neu}} = EP_{\text{aktuell}} \cdot \left(\frac{EEX_{\text{Vorjahr-base}}}{EEX_{\text{Vor-Vorjahr-base}}} \cdot 0,8 + \frac{EEX_{\text{Vorjahr-peak}}}{EEX_{\text{Vor-Vorjahr-peak}}} \cdot 0,2 \right)$$

EP Energiepreis

EEX_{Vorjahr-base} arithmetischer Mittelwert des Preisindex vom jeweils 2. Mittwoch eines jeden Monats im Vorjahr für Grundlast (base)

EEX_{Vor-Vorjahr-base} arithmetischer Mittelwert des Preisindex vom jeweils 2. Mittwoch eines jeden Monats im Vor-Vorjahr für Grundlast (base)

EEX_{Vorjahr-peak} arithmetischer Mittelwert des Preisindex vom jeweils 2. Mittwoch eines jeden Monats im Vorjahr für Spitzenlast (peak)

EEX_{Vor-Vorjahr-peak} arithmetischer Mittelwert des Preisindex vom jeweils 2. Mittwoch eines jeden Monats im Vor-Vorjahr für Spitzenlast (peak)

Sollte der Energielieferant den Energiepreis ohne Berücksichtigung der Preis Anpassung verrechnen, entgegennehmen oder quittieren hat er damit keinesfalls konkludent auf die sich aufgrund der Preis Anpassungsklausel für die vorangegangenen Abrechnungsperioden ergebenden Erhöhungsbeträge verzichtet. Dem Energielieferanten steht das Recht zu, die Preis Anpassungsdifferenz rückwirkend auf die Dauer von 3 Jahren einzuheben.

Sollte der vorstehende Index nicht mehr veröffentlicht werden oder aus einem sonstigen Grund wegfallen oder nicht mehr geeignet sein, wird die WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG den Kunden davon schriftlich (Brief, Telefax, E-Mail) verständigen. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner binnen 20 Arbeitstagen einen energiewirtschaftlich geeigneten und im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommenden Index zu vereinbaren. Sollte binnen dieser Frist keine Einigung zustande kommen, gelten die Regelungen über die Preis Anpassung in den Allgemeinen Lieferbedingungen.

5. Vertragsdauer

Dieser Rahmenvertrag wird mit 1.1.2006 wirksam. Er hat eine Laufzeit von drei Jahren und verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres vom Kunden oder von WIEN ENERGIE mit eingeschriebenem Brief gekündigt wird. Diese Regelung gilt für sämtliche von dieser Rahmenvereinbarung erfassten Stromlieferungsverträge.

6. Loyalität und Gerichtsstand

Die Parteien werden diesen Vertrag erfüllen, auch in sonstigen Handlungen, die die Interessen des Vertragspartners gebührend berücksichtigen und bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten alle Wege einer gütlichen Einigung versuchen. Zur Schlichtung von Streitigkeiten kann auch die Elektrizitäts-Control Kommission beigezogen werden. Sollte eine Streitbeilegung nicht möglich sein, vereinbaren die Parteien für alle sich aus diesem Vertrag oder in Verbindung mit diesem, oder zwischen Gesamtrechtsnachfolgern der Vertragspartner ergebenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit, der Auflösung oder Nichtigkeit dieses Vertrages, die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte in Wien, Innere Stadt. Für die Streitbeilegung gilt österreichisches Recht.

7. Schriftlichkeit

Mündliche Nebenabreden zu diesem Übereinkommen bestehen nicht. Allfällige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall des Abgehens vom Erfordernis der Schriftform.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen aus formellen oder materiellen Gründen unwirksam sein oder werden, so soll die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich diesfalls vielmehr, die unwirksam gewordene Bestimmung durch eine andere, ihr im angestrebten wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.

9. Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden dieses Vertragswerks sowie sämtliche im Zusammenhang mit seiner Abwicklung und Erfüllung wechselseitig bekannt werdenden Informationen vertraulich behandeln und keinem Dritten gegenüber offenlegen. Ausgenommen davon ist lediglich eine Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten sowie gegenüber Unternehmen, mit denen die Vertragspartner gem. § 228 Abs. 3 HGB verbunden sind.

10. Rechtsnachfolge

Die Vertragsteile verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Vertragspartner kommen überein, dass die Rechte und Pflichten betreffend der Energielieferung auf die WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG übergehen und die Rechte und Pflichten betreffend der Netzanschlüsse, die Netzdienstleistung und den Netzzugang bei der WIENSTROM GmbH als Betreiber des Verteilernetzes verbleiben.

11. Meinungsverschiedenheiten

Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten werden die Vertragspartner alle Wege einer gütlichen Einigung suchen und werden alles unternehmen, um sämtliche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung allenfalls sich ergebenden Meinungsverschiedenheiten und Rechtsstreitigkeiten einvernehmlich beizulegen.

Während der Dauer von Streitigkeiten dürfen die von den Vertragspartnern zu erbringenden Leistungen nicht zurückgehalten werden.

- Seite 4 -

12. Labeling

Wien Energie stellt Ihnen für die Dauer dieser Vereinbarung für die von Ihnen benötigte Menge Energie 100% zertifizierte Wasserkraft zur Verfügung. Der Herkunftsnachweis erfolgt auf Ihren Rechnungen.

13. Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von welchen für jeden Vertragspartner eine bestimmt ist. Über Verlangen eines Vertragspartners sind weitere Ausfertigungen in beliebiger Anzahl herzustellen.

.....
Datum

Wien,

IA Purkersdorf *Wien Energie*

Stadtgemeinde Purkersdorf

WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG

[Signature] *[Signature]*
(Bürgermeister) (Stadttrat)
Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates
am 13.12.2006
(Gemeinderat) (Gemeinderat)

- Seite 5 -

WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG • A-1095 Wien • Mariahilfgasse 4-6 • FN 225657z • Handelsgericht Wien • DVR-Nr. 2106672 • UID-Nr. ATU55395806
Bankverb.: Bank Austria Creditanstalt AG • BLZ 12000 • Konto Nr. 606 216 001 • URL www.wienenergie.at • Linien 5, 33, 43, 44 (Station Lange Gasse/Spitalgasse)

Beilage:

zum Rahmenvertrag Vario - Kommunal

Diese Beilage gilt als integrierter Bestandteil des Rahmenvertrag Vario - Kommunal. Die im Vertrag angeführten Preise verstehen sich pro Anlage und werden pro Anlage verrechnet. Der Vertrag regelt die Versorgung der in der Beilage angeführten Anlagen.

Rechnungsadresse: Stadtgemeinde Purkersdorf, AT-3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1

KG.Nr.: K0805700

Verbrauchsstelle	Geschäftspartner	Anlagenadresse	Geschäftspartner	Alte Kundennummer
5201403902	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-1140 Purkersdorf Schuhmeierstraße geg 1/-	1201245445	4403704820
5201403372	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Alois-Mayer-Gasse 4/-	1201245445	4402304000
5201403373	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Alois-Mayer-Gasse 4A, Hort/-	1201245445	4402304020
5201402554	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Anton-Wenzel-Prager-Gasse neben 8-10/-	1201245445	4400304900
5201393451	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Auf der Schanz bei 17/-	1201245445	4400101000
5201403861	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Bad-Säckingen-Straße 7/- KINDERGARTEN	1201245445	4403618000
5201402783	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Deutschwaldstraße 8/- PUMPE	1201245445	4401103250
5201402771	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Deutschwaldstraße geg 14/-	1201245445	4401104180
5201402748	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Deutschwaldstraße geg 2/-	1201245445	4401100100
5201403726	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Florian-Trautenberger-Straße 8/- PUMPSTAT.	1201245445	4403305480
5201403440	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Franz-Guschi-Gasse neben 6/-	1201245445	4402504800
5201403239	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Franz-Ruhm-Gasse 7/-	1201245445	4402009220
5201403240	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Franz-Ruhm-Gasse 7/- KINDERGARTEN	1201245445	4402009240
5201403442	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Hauptplatz 1/-	1201245445	4402505300
5201403441	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Hauptplatz 1/- HEBEPUMP	1201245445	4402505200
5201403439	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Hauptplatz 1/- OEFFENT BEL	1201245445	4402504500
5201403444	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Hauptplatz 14/-	1201245445	4402505540
5201403432	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Hauptplatz 3/-	1201245445	4402502200
5201403411	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Hauptplatz 6/- 2.STK.MUSEUM	1201245445	4402406520
5201403447	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Hauptplatz neben 5/-	1201245445	4402510030
5201402774	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Heimgarten bei 1, Pumpa/-	1201245445	4401104380
5201403494	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Herrengasse 2/-	1201245445	4402808100
5201403590	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Herrengasse 6B/- PUMPSTATION	1201245445	4402908280
5201403641	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Hießberggasse neben 15/-	1201245445	4403003560
5201402847	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf In der Baunzen bei 13/-	1201245445	4401220700
5201403377	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Kaiser-Josef-Straße 6/- BUER.	1201245445	4402306741
5201403379	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Kaiser-Josef-Straße 6/- BUER.	1201245445	4402306801
5201403378	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Kaiser-Josef-Straße 6/- STG	1201245445	4402306801
5201403232	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Karli-Schäfer-Gasse 20/- SPORTPLATZ	1201245445	4402008500
5201402721	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Kellenwiese Parz. 139/1/1	1201245445	4401002040
5201403837	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Linzer Straße 14/3/- BUECHEREI	1201245445	4403805533
5201403874	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Linzer Straße 4/- SPORTPLATZ	1201245445	4403700570
5201403326	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Marterbauerstraße geg 17/-	1201245445	4402200340
5201403517	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Prof.-Josef-Humprik-Gasse 3/-	1201245445	4402705750
5201402812	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Robert-Hohenwarter-Gasse bei 30/-	1201245445	4401207700
5201402780	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Rudolf-Hanke-Gasse 12/-	1201245445	4401202601
5201403286	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Schwarzhubergasse 5/-	1201245445	4402102230

Beilage:

zum Rahmenvertrag Vario - Kommunal

Diese Beilage gilt als integrierter Bestandteil des Rahmenvertrag Vario - Kommunal. Die im Vertrag angeführten Preise verstehen sich pro Anlage und werden pro Anlage verrechnet. Der Vertrag regelt die Versorgung der in der Beilage angeführten Anlagen.

Rechnungsadresse: Stadtgemeinde Purkersdorf, AT-3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1

KG.Nr.: K0805700

Verbrauchsstelle	Geschäftspartner	Anlagenadresse	Geschäftspartner	Alle Kundennummer
5201403218	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Speichberggasse geg 63, Pumpe/-	1201245445	4402004400
5201402618	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Tullnerbachstraße 1/- PUMPE	1201245445	4400406340
5201402715	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Wiener Straße 2/-	1201245445	4400906801
5201393457	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Wiener Straße bei 81/-	1201245445	4400104400
5201402635	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Wienzeile GEG 11 Pumpstation/-	1201245445	4400500980
5201403885	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Wintergasse 48/- KLAERANLAGE	1201245445	4403102680
5201403708	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Wintergasse Vor 119/- PUMPE	1201245445	4403208060
5201403075	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3011 Purkersdorf An der Stadlhütte Vor 3/- PUMPE	1201245445	4401703990
5201402891	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3011 Purkersdorf Andreas-Scheu-Gasse neben 2/- PUMPSTAT	1201245445	4401400880
5201402967	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3011 Purkersdorf Lichteiche neben 18, Pumpenanl/-	1201245445	4401512360
5201402956	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3011 Purkersdorf Sagbergstraße Parz. 446/1/- Pumpwerk	1201245445	4401510880
5201403002	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3011 Purkersdorf Sagbergstraße bei 85/-	1201245445	4401516910
5201402919	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3011 Purkersdorf Tullnerbachstraße 48/- LAGERPL	1201245445	4401406481
5201402920	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3011 Purkersdorf Tullnerbachstraße 48/- PUMPSTATION	1201245445	4401406500
5201402917	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3011 Purkersdorf Tullnerbachstraße 59/-	1201245445	4401406442
5201402924	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3011 Purkersdorf Tullnerbachstraße bei 53/- PUMPE	1201245445	4401406980
5201403127	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3011 Purkersdorf Uferstraße 28/- PUMPE	1201245445	4401814050
5201403128	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3011 Purkersdorf Uferstraße geg 10, PUMPE/-	1201245445	4401814160
5201403471	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Bachgasse 8/- STG	1201197548	4402601710
5201403344	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Berggasse 15/- STG	1201197548	4402203440
5201403443	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Hauptplatz 14/- STG	1201197548	4402505480
5201403833	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Linzer Straße 14/1/- STG KELLER	1201197548	4403604900
5201403834	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Linzer Straße 14/2/- STG	1201197548	4403605100
5201403835	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Linzer Straße 14/2/- WK	1201197548	4403605120
5201403836	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Linzer Straße 14/3/- STG	1201197548	4403605500
5201403581	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Wintergasse 8, Pumpenanlage/-	1201197548	4402800100
5201403582	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Wintergasse 8/1/- STG	1201197548	4402800300
5201403584	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Wintergasse 8/2/- STG	1201197548	4402801200
5201403586	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Wintergasse 8/3/- STG	1201197548	4402802900
5201402888	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3011 Purkersdorf Tullnerbachstraße 28/- STG	1201197548	4401400200
5201402940	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3011 Purkersdorf Tullnerbachstraße 81/1/-	1201197548	4401500520
5201402941	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3011 Purkersdorf Tullnerbachstraße 81/1/- WK	1201197548	4401500540
5201402943	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3011 Purkersdorf Tullnerbachstraße 81/2/- STG	1201197548	4401501220
5201402945	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3011 Purkersdorf Tullnerbachstraße 81/3/- STG	1201197548	4401501920
5201402939	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3011 Purkersdorf Tullnerbachstraße 81/4/- STG	1201197548	4401500510
5201402944	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3011 Purkersdorf Tullnerbachstraße 81/5/- STG	1201197548	4401501240
5201402948	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3011 Purkersdorf Tullnerbachstraße 81/5/- WK	1201197548	4401502890

Beilage:

zum Rahmenvertrag Vario - Kommunal

Diese Beilage gilt als integrierter Bestandteil des Rahmenvertrag Vario - Kommunal. Die im Vertrag angeführten Preise verstehen sich pro Anlage und werden pro Anlage verrechnet. Der Vertrag regelt die Versorgung der in der Beilage angeführten Anlagen.

Rechnungsadresse: Stadtgemeinde Purkersdorf, AT-3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1

KG.Nr.: K0805700

Verbrauchsstelle	Geschäftspartner	Anlagenadresse	Geschäftspartner	Alte Kundennummer
5201402947	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3011 Purkersdorf Tullnerbachstraße 81/8/- GARAGE	1201197548	4401502640
5201402946	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3011 Purkersdorf Tullnerbachstraße 81/8/- STG	1201197548	4401502620
5201402949	Stadtgemeinde Purkersdorf	AT-3011 Purkersdorf Tullnerbachstraße 81/7/- STG	1201197548	4401503300
Sondervertragsanlagen				
5201429591	Stadtgem. Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Fürstenberggasse 9, Schwimmbad	1201267298	3951714
5201429592	Stadtgem. Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf Hauptplatz 13,	1201267298	3951710
Abweichender Geschäftspartner				
5201403591	WEG 3002 Purkersdorf	AT-3002 Purkersdorf, Herrengasse 6B	1201371509	XXXXXXXXXXXX

Purkersdorf, 01.02.2006

Ort, Datum



[Handwritten Signature]

Unterschrift und Firmenstempel

1) Schulgemeinde „Neue Mittelschule Purkersdorf“**Antragsteller: KIRNBERGER GR Andreas**

Herr Johann Pauxberger, Mitglied der Schulgemeinde „Neue Mittelschule Purkersdorf“ hat ersucht, ihn in dieser Funktion abzulösen. Das Mandat steht zur Nachbesetzung der ÖVP zu. Seitens der nominierungsberechtigten ÖVP ist

STR DI Albrecht OPPITZ

als neues Mitglied des Schulausschusses benannt worden.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die von der nominierungsberechtigten ÖVP vorgeschlagene Änderung in der Entsendung in die Schulgemeinde „Neue Mittelschule Purkersdorf“ mit 01.12.2017.

Bisher: Johann Pauxberger

NEU: STR DI Albrecht OPPTITZ

2) Musikschulverband Wienerwald Mitte**Antragsteller: WOLKERSTORFER STR Harald**

VZBGM MATZKA kann aus beruflichen Gründen nur sehr schwer an den Sitzungen des Musikschulverbandes teilnehmen; er hat deshalb ersucht, ihn aus dieser Berufung zu entlassen und ein neues Mitglied in den Vorstand des Musikschulverbandes zu bestellen. Purkersdorf hat im Vorstand 2 Stellen, eine Stelle wird durch Herrn Humpel wahrgenommen, der auch der „ständige Obmann-Stellvertreter“ des Verbandes ist. Das Vorschlagsrecht für die Entsendung liegt bei der SPÖ, diese hat Herrn

BGM Mag. Karl SCHLÖGL

als neues Mitglied des Vorstandes der Musikschulverbandes benannt.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die von der nominierungsberechtigten SPÖ vorgeschlagene Änderung in der Entsendung in den Vorstand des Musikschulverbandes Wienerwald Mitte mit 01.12.2017.

Bisher: VZBGM Mag. Dr. Christian MATZKA

NEU: BGM Mag. Karl SCHLÖGL

Zu diesen Anträgen sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller: WOLKERSTORFER STR Harald für die SPÖ-Fraktion
LIEHR GR Florian für die ÖVP-Fraktion
CIPAK GR Martin für die FPÖ
MARINGER STR Christiane für die LiB&G-Fraktion

**RESOLUTION
zum Thema**

„Abschaffung Pflegeregress – vollständiger Kostenersatz an Gemeinden“

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmenausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmenentfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben

auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!

ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf unterstützt die im Sachverhalt beschriebenen Forderungen und genehmigt die vorliegende Resolution.
Der Gemeinderat ersucht den Bürgermeister, diese Resolution möglichst rasch folgendem Personenkreis mitzuteilen:

Bundeskanzler der Republik Österreich
Vizekanzler der Republik Österreich
Finanzminister der Republik Österreich
Sozialminister der Republik Österreich
Österreichischer Gemeindebund
Österreichischer Städtebund
Alle Landeshauptmänner/frauen

Zu diesem Antrag sprachen:

Schlögl, Angerer, Jaksch, Kirnberger, Cipak, Weininger V., Pannosch

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR0511 Kleinregion „Wir fünf im Wienerwald“ - Breitband - Bereitstellung von GWR Daten zur Erstellung einer FTTB/H Grobplanung

Antragsteller: WOLKERSTORFER STR Harald

Dringlichkeitsantrag

Ich ersuche um Aufnahme folgenden Punktes in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 28.11.2017.

.....

Sachverhalt

Leistungsfähige Breitbandinfrastruktur bildet das Rückgrat einer modernen Gesellschaft und ist im digitalen Zeitalter für die umfassende Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben unverzichtbar. Es ist das erklärte Ziel des Landes Niederösterreichs bis 2030 allen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern sowie der niederösterreichischen Wirtschaft flächendeckend Zugang zu ultraschnellem, nachhaltigem und leistungsfähigem Breitband-Internet zu ermöglichen. Hierfür wurde 2015 die NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH (nöGIG) gegründet und beauftragt einen flächendeckenden Glasfaserausbau bis in jedes Gebäude (FTTB) in NÖ durchzuführen. Grundlage für den Bau bildet eine flächendeckende Grobplanung die zur Gänze aus regionalen Fördermitteln finanziert und von der nöGIG durchgeführt wird. Ausgangsbasis für die Grobplanung bilden Daten aus dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), die von den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Für die Stadtgemeinde entstehen keine Kosten.

ANTRAG

Der Gemeinderat spricht sich für die Erstellung der Grobplanung eines flächendeckenden Glasfasernetzes aus und stellt folgende Daten aus dem GWR der nöGIG zur Verfügung.

- Gemeindekennziffer
- Adresscode
- Subcode
- Objektnummer
- Anzahl der betrieblichen Nutzungseinheiten
- Anzahl der sonstigen Nutzungseinheiten
- Postleitzahl
- Straße
- Adresse
- Gebäudeadresse (bei mehr als einem Gebäude an einer Adresse)
- Meridian der Adresse
- Koordination der Adresse
- KG Nummer
- Grundstücksnummer
- Unterscheidung aktives Gebäude/in Bau befindliches Gebäude

Des Weiteren verpflichtet sich die Gemeinde die benötigten Datengrundlagen des GWR zu prüfen und gegeben falls – auf eigene Kosten – zu aktualisieren bzw. zu korrigieren.

Zu diesem Antrag sprachen:

Wolkerstofer, Erben, Angerer, Cipak, Schlögl, Weinzingler V., Kirnberger

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**BEILAGE zu GR0511 Kleinregion „Wir fünf im Wienerwald“ - Breitband -
Bereitstellung von GWR Daten zur Erstellung einer FTTB/H Grobplanung
Lizenzbestimmung – Überlassung von Geodatennutzungsrechten an die
Niederösterreichische Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH**



Gem Nr: _____

**Überlassung von Geodatennutzungsrechten an die
Niederösterreichische Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH**

Gegenstand

Die Stadt-, Markt- Gemeinde

.....

bestätigt die Beauftragung der Niederösterreichischen Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH (NÖGIG) mit der Planung der Glasfaserinfrastruktur in ihrem Gemeindegebiet.

Zu diesem Zweck werden folgende Datensätze:

- Kataster- und Grundbuchdaten
- Fernerkundung – Höhendaten
- Fernerkundung – Orthofotos

für die Dauer der Erfüllung des Auftrages zur Verfügung gestellt.

Nutzungsrechte

Die NÖ Gemeinden haben durch die Kofinanzierung des NÖ-Geodaten-Planungspakets (Beschlüsse der NÖ Landesregierung von 23. Feb. 2010, 25. Sept 2012 und 17. Nov. 2015) das Recht zur kostenlosen Nutzung der Daten erworben:

- Kataster- und Grundbuchdaten (Stichtagsdaten)
Diese Daten unterliegen den Lizenzbestimmungen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV):
Aktuelle Version der Standardentgelte und Nutzungsbedingungen 2015 (4361, Erlass vom 21. Jänner 2015)
http://www.bev.gv.at/pls/portal/docs/PAGE/BEV_PORTAL_CONTENT_ALLGEMEIN/0200_PRODUKTE/BESTELLFORMULARE/STANDARDENTGELTE_UND_NUTZUNGSBEDINGUNGEN_2015.PDF
- Fernerkundung – Höhendaten
Lizenzbestimmungen des Landes NÖ:
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des NÖ Geoshops
<https://geoshop.noel.gv.at/Account/AGB>
- Fernerkundung – Orthofoto
Lizenzbestimmungen des Landes NÖ:
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des NÖ Geoshops
<https://geoshop.noel.gv.at/Account/AGB>

Innerhalb des Rahmens der genannten Lizenzbestimmungen überlassen die Gemeinden diese Daten der NÖGIG zum ausschließlichen für den durch den Auftrag umfassten Zweck. Durch die Überbindung der Lizenzbestimmungen verpflichten die Gemeinden die NÖGIG die Daten nach Beendigung des Auftragsverhältnisses unwiderruflich zu löschen und auch sonst nicht in irgendeiner Weise weiter zu verwenden.

Die Überlassung der Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen des Nutzungsrechts der Gemeinden und umfasst neben den derzeit vorhandenen Daten auch jene Daten, welche im Rahmen der aktuellen Kofinanzierung (Regierungsbeschluss von 17. Nov.2015) in den Jahren 2016 bis 2018 beschafft werden.

Für die Stadt-, Markt- Gemeinde

Der/Die Bürgermeister/in

Unterfertiges Dokument bitte eingescannt an office@noegig.at retournieren

Antragsteller: CIPAK GR Martin

Dringlichkeitsantrag

Ich ersuche um Aufnahme folgenden Punktes in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 28.11.2017.

Sanitäre Infrastruktur Friedhof Purkersdorf

.....

Sachverhalt

In Purkersdorf geht der Wandel durch. Schulen werden renoviert, der Hauptplatz neu gestaltet. Nur der Friedhof in Purkersdorf verfügt über keinerlei Infrastruktur. Keine Möglichkeit für einen Toilettenbesuch, auch keine Möglichkeit zum Händewaschen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, im Budgetjahr 2018 einen Plan für einen Bau einer WC Anlage bzw. Friedhofskanzlei zu beschließen. Und im Budgetjahr 2019 die Arbeiten umzusetzen.

Zu diesem Antrag sprachen:

Cipak, Weinzing V., Erben, Schlögl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ersuchen die Mitglieder des Gemeinderates Verkehrs-Stadträtin Christiane Maringer und Bürgermeister Karl Schlögl

um Aufnahme des folgenden Gegenstandes in die Tagesordnung des Gemeinderates am 28.11.2017 und stellen folgenden **Dringlichkeitsantrag** an den Gemeinderat

.....

Begründung

Die Ausfahrt des Grundstückes ist stark frequentiert, weil das Gebäude die Tierärztin und ein Restaurant beherbergt. Es kommt daher sehr häufig zu Konflikten und gefährlichen Situationen zwischen den unterschiedlichen VerkehrsteilnehmerInnen.

Eine Ursache ist, dass den AutofahrerInnen häufig nicht bewusst ist, dass sie nicht nur einen Gehweg, sondern auch einen Radweg überqueren – also mit schneller herannahenden nicht-motorisierten VerkehrsteilnehmerInnen in diesem Bereich rechnen müssen.

Ein weiteres Konfliktpotential besteht darin, dass auch die FußgängerInnen wegen mangelhafter Markierung oft nicht wissen, dass sie auf einem gemischten Verkehrsweg unterwegs sind.

Mit der Schließung des Radweges zwischen Purkersdorf-Zentrum und Gablitz im Zentrum unserer Gemeinde haben wir eine deutliche Attraktivierung dieses Verkehrsweges geschaffen. Jetzt gilt es die Sicherheit für alle VerkehrsteilnehmerInnen auf dieser Route zu heben. Der Gemeinderat ersucht um rasches Handeln, weil gerade in den Wintermonaten viele Menschen im Dämmerlicht und oft mit dunkler Kleidung schlecht wahrnehmbar unterwegs sind.

Antrag:

Der Gemeinderat ersucht um sofortige Sicherheits-Maßnahmen am Rad- bzw. Fußweg Linzer Straße 15

Um speziell in der dunklen Jahreszeit die Gefahrensituation an der Grundstücksausfahrt Linzer Straße 15 über den gemischten Rad- und Gehweg auf die Bundesstraße zu reduzieren ersucht der Gemeinderat den Bauhof sofort Bodenmarkierungen anzubringen. Durch einfaches aufmalen von Fußgängern bzw. Fahrrädern auf dem auf dem gemischten Weg und/oder roter Einfärbung des Weges zwischen Grundstücksausfahrt und Bundesstraße kann viel an Aufmerksamkeit erreicht werden und das Gefahren- und Konfliktpotential reduziert werden,

Nach Rücksprache mit Baudirektor Hlavka ändert Fr. StR Maringer den Antrag folgendermaßen ab:

Antrag:

Um speziell in der dunklen Jahreszeit die Gefahrensituation an den Grundstücksausfahrten Linzer Straße über den gemischten Rad- und Gehweg auf der Bundesstraße zu reduzieren, ersucht der Gemeinderat den Bauhof sofort, bzw. abhängig der Witterung so bald wie möglich, verkehrssichernde Bodenmarkierungen anzubringen.

Durch einfaches Aufmalen von Rad- und Gehweg-Symbolen im Bereich der Grundstücksausfahrten, zwischen den Ausfahrten und der Bundesstraße – Linzer Straße, kann viel an Aufmerksamkeit erreicht werden und das Gefahren- und Konfliktpotenzial reduziert werden.

Zusätzlich soll in der Linzer Straße der gemeinsame Rad- und Gehweg bei sämtlichen Ausfahrten durch geeignete Längsmarkierungen versehen werden.

Dazu sprachen:

Maringer, Schlögl, Weinzinger V., Cipak, Matzka, Bollauf, Nemec, Matzka

Abstimmungsergebnis:

dafür: 23

dagegen: 1 (Cipak)

enthalten: 3 (Bollauf, Nemec, Jaksch)